

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

Ortschaftsräte

Betreff: Bestattungsgebührenkalkulation; Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung); Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Universitätsstadt Tübingen

Bezug: 167/2010, 171/2011

Anlagen: 5 Bezeichnung:

1. Gebührenkalkulation Bergfriedhof/Stadtteilfriedhöfe
 2. Gebührenkalkulation Stadtfriedhof
 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)
 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Universitätsstadt Tübingen
 5. Synopse zu den Änderungen der Friedhofssatzung
-

Beschlussantrag:

1. Die Gebührenkalkulation Bergfriedhof/Stadtteilfriedhöfe (Anlage 1), berechnet nach dem Flächenmodell, wird beschlossen. Dabei wird kein Abzug für öffentliches Grün vorgenommen.
2. Die Gebührenkalkulation Stadtfriedhof (Anlage 2), berechnet nach dem Flächenmodell, wird beschlossen. Dabei wird kein Abzug für öffentliches Grün vorgenommen.
3. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) gemäß Anlage 3 wird beschlossen.
4. Die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Universitätsstadt Tübingen gemäß Anlage 4 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr: 2011	ab 2013:
Investitionskosten:			
bei HHStelle veranschlagt:	1.7500.7150.000		
Ertrag jährlich		0 €	bis zu 100.000 €

Ziel:

Der Kostendeckungsgrad der Bestattungsgebühren soll auf 100 Prozent heraufgesetzt werden. Zusätzlich sollen die Gebührensatzung für das Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) und die Friedhofssatzung der Universitätsstadt Tübingen an die aktuellen Vorgaben der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg angepasst werden. Des Weiteren sollen der „Baumbeisetzungs-hain Buchengrund“ und die anonyme Gemeinschaftsgrabstätte „Rosengarten“ in die Friedhofssatzung aufgenommen werden (vgl. Vorlage 171/2011).

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Im Rahmen der Hauhaltskonsolidierung wurde die Verwaltung damit beauftragt, die Anhebung der Kostendeckung der Bestattungsgebühren auf 100 Prozent vorzubereiten. Mit der Berichtsvorlage 167/2010 wurden in einem ersten Schritt verschiedene Kalkulationsmodelle vorgestellt und das Meinungsbild des Gemeinderats dazu eingeholt. Dabei wurde eine Favorisierung des sogenannten Flächenmodells festgestellt.

2. Sachstand

2.1 Bestattungsgebührenkalkulation

Mit der Erstellung der Bestattungsgebührenkalkulation wurde das Tübingen Kommunalberatungsunternehmen Heyder & Partner beauftragt. Aufgrund des Beratungsergebnisses zur Vorlage 167/2010 im Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung wurde die Kalkulation auf Grundlage des Flächenmodells durchgeführt. Das bedeutet vereinfacht, dass alle Kosten auf die Fläche der jeweiligen Grabart bezogen wurden. Dieses Verfahrens wurde auch bei der letzten Berechnung der Bestattungsgebühren angewandt.

Bei der vorliegenden Kalkulation der Bestattungsgebühren wurde – wie auch in der Vergangenheit gehandhabt – kein Abzug für öffentliches Grün vorgenommen, da die Verwaltung die Auffassung vertritt, dass dieses den Rahmen für eine würdige und angemessene Bestattung gewährleistet. Die Grünflächenfunktion tritt demnach gegenüber der Bestattungsfunktion deutlich in den Hintergrund.

Die Entwicklung der wesentlichen Gebühren wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass Reihengrabstätten als Grundangebot, das jede Kommune zur Verfügung stellen muss, durch die Neukalkulation deutlich günstiger werden. Durch das geänderte Nutzungsverhalten (Zunahme der Urnenbeisetzungen im Verhältnis zu den Erdbestattungen von 33 Prozent im Jahr 2000 auf 52 Prozent im Jahr 2007 – seither relativ konstant) kommt es zu einer Umverteilung der Kosten, die dazu führt, dass die Grabüberlassungsgebühren für Urnenbeisetzungen tendenziell stärker ansteigen, als die Gebühren für Erdbestattungen.

	Gebühren- obergrenze	bisheriger Gebührensatz
Benutzungsgebühren (≠ Stadtfriedhof)		
Erdbestattung (über 10 Jahre)	758,00 €	664,00 €
Urnenbeisetzung (über 10 Jahre)	429,50 €	401,00 €
Grabüberlassungsgebühren (≠ Stadtfriedhof)		
Reihengrab Erdbestattung (über 10 Jahre)	723,50 €	1.300,00 €
Reihengrab Urnenbeisetzung (über 10 Jahre)	465,00 €	560,00 €
Wahlgrab Erdbestattung – beschr. Nutzungszeit	2.171,00 €	2.242,50 €
Wahlgrab Urnenbeisetzung – beschr. NZ	1.395,50 €	950,00 €
Wahlgrab Erdbestattung – 40-jährige NZ	4.342,50 €	2.990,00 €
Wahlgrab Urnenbeisetzung – 40-jährige NZ	2.791,50 €	1.226,70 €

Bei einigen Positionen des Gebührenverzeichnisses (siehe Anlagen 1, 2 und 3) schlägt die Verwaltung eine Reduzierung zur kalkulierten Gebührenobergrenze vor:

a) Im Gebührenverzeichnis Friedhöfe unter Ziffer 1.6 „Inanspruchnahme der Trauerhalle“ von 363,80 € auf **300,00 €**, um einem weiteren Rückgang der Trauerhallennutzung entgegenzuwirken. Ohne die Wiedereröffnung der Waldkapelle auf dem Bergfriedhof für kleine Trauergemeinden im Jahr 2007, wäre ein deutlicher Nachfragerückgang bei der Nutzung der Trauerhallen zu verzeichnen gewesen.

b) Im Gebührenverzeichnis Friedhöfe unter Ziffer 1.7 „Inanspruchnahme der offenen Hallenüberdachung“ von 181,90 € auf **100,00 €**. Mit der Festsetzung dieser Gebühr wird die Inanspruchnahme der offenen Trauerhallen erstmalig gebührenpflichtig. Vorhanden sind Überdachungen, Aufbahrungsräume, Sanitärräume, Pfarrerräume, Sitzmöglichkeiten, Lautsprecheranlagen und sonstige Ausstattungsgegenstände. Die Vorbereitungen für Trauerfeiern sind aufwändig und bei jeder Nutzung fallen Fremdreinigungskosten an.

c) Im Gebührenverzeichnis Friedhöfe unter Ziffer 3.2.2 „Reihengrab für die Urnenbeisetzung (für Verstorbene unter 10 Jahren)“ von 465,30 € auf **220,00 €**, im Hinblick auf die soziale Komponente bei Kinderbestattungen.

d) Im Gebührenverzeichnis Stadtfriedhof unter Ziffer 1.6 „Inanspruchnahme der Trauerhalle“ von 406,17 € auf **300,00 €**, um einem weiteren Rückgang der Trauerhallennutzung entgegenzuwirken.

e) Im Gebührenverzeichnis Stadtfriedhof unter Ziffer 4.1 „Überlassung eines Wahlgrabes zur Pflege pro Jahr und Grabstelle“ für ein Wahlgrab von 57,41 € auf – wie bisher – **55,00 €** und für ein Urnengrab mit vier Plätzen von 27,26 € auf – wie bisher – **24,00 €**. Für die Verwaltung bedeuten die Pflegepatenschaften eine große Entlastung, weshalb das Interesse der Nutzer nicht gemindert werden soll.

- 2.2 Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)
Mit den in Anlage 3 genannten Änderungen soll die Gebührensatzung für das Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) an die neu berechneten Gebühren angepasst werden. Darüber hinaus werden kleinere Änderungen vorgenommen, um die Satzung mit der aktuellen Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg zu synchronisieren.

Um eine bürgerfreundlichere Darstellung und Systematik der Gebührenerhebung zu erreichen, schlägt die Verwaltung die Einführung eines sogenannten Additionsmodells vor. Bei der bisher praktizierten Vorgehensweise wurden von den Gesamtkosten für eine Bestattung ausgegangen und pro Nichtinanspruchnahme einzelner Leistungen die entsprechenden Gebührensätze in Abzug gebracht. Diese Systematik war für die Bürgerinnen und Bürger schwer verständlich und führte damit zu einem höheren Beratungsaufwand bei der Friedhofsverwaltung.

- 2.3 Änderung der Friedhofssatzung

Im Wesentlichen dient die Anlage 4 der Anpassung der Friedhofssatzung an die Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg und der Erweiterung der Satzung auf die mit der Vorlage 171/2011 beschlossenen Gemeinschaftsgrabanlagen.

Des Weiteren soll aus Gründen der sozialen Verantwortung in § 20 Abs. 15 eine Soll-Vorschrift zur Vermeidung von Grabsteinen und Grabzubehör, die durch Kinderarbeit entstanden sind, verankert werden. Eine verpflichtende Muss-Vorschrift ist nach derzeitiger Rechtsprechung nicht möglich. Die Verwaltung beabsichtigt, die Landesregierung aufzufordern, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Verwendung von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit auf Friedhöfen verboten werden kann (vgl. Vorlage 225/2011).

Außerdem sollen noch einige Anpassungen im Hinblick auf die Ökologie der Friedhöfe vorgenommen werden. Besonders hervorzuheben ist hier der neu eingefügte § 8 Abs. 4. Hier wird festgelegt, dass Überurnen zukünftig aus einem Material beschaffen sein müssen, das sich innerhalb von fünf Jahren rückstandslos abbaut. Durch die in den letzten Jahren starke Zunahme der Verwendung von Stahlblechurnen und -aschekapseln entstehen nicht nur durch deren Produktion ökologische Probleme. Da es sich dabei um unvergängliche Überurnenmaterialien handelt, ist der Verfall innerhalb der Ruhezeit nicht gewährleistet. Diese Situation führt zu einem großen Problem für die Friedhofsverwaltung im Hinblick auf die Entsorgung der Urnen und die würdige Behandlung der verbliebenen Asche.

Eine detaillierte Synopse zur den Änderungen der Friedhofssatzung ist dieser Vorlage als Anlage 5 beigefügt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dem Beschlussantrag zu folgen.

4. Lösungsvarianten

Die Kostendeckung der Bestattungsgebühren kann grundsätzlich auf jeden gewünschten Prozentwert festgelegt werden. Allerdings führt ein Kostendeckungsgrad von unter 100 Prozent zwangsläufig zu einem Defizit des Bereichs Friedhöfe beim Eigenbetrieb Kommunale Servicebetriebe Tübingen, das dann wieder aus dem städtischen Haushalt gedeckt werden muss. Derselbe Effekt ergibt sich, wenn ein Abzug für öffentliches Grün vorgenommen wird.

5. Finanzielle Auswirkungen

In der Vergangenheit belief sich das Defizit des Bereichs Friedhöfe auf 50.000 bis 100.000 Euro pro Jahr. Dieses wurde jeweils im Folgejahr im Rahmen des Beschlusses zum Jahresabschluss des Eigenbetriebs aus dem städtischen Haushalt ausgeglichen (Haushaltsstelle 1.7500.7150.000). Durch die Anhebung des Kostendeckungsgrades der Bestattungsgebühren auf 100 Prozent wird sich ab dem Geschäftsjahr 2012 ein ausgeglichenes Plan-Ergebnis ergeben. Somit kann ab dem Jahr 2013 die planmäßige Ausgleichszahlung aus dem städtischen Haushalt entfallen.

6. Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation Bergfriedhof/Stadteilfriedhöfe

Anlage 2: Gebührenkalkulation Stadtfriedhof

Anlage 3: Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung)

Anlage 4: Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Universitätsstadt Tübingen

Anlage 5: Synopse zu den Änderungen der Friedhofssatzung

HEYDER + PARTNER

STADT

TÜBINGEN

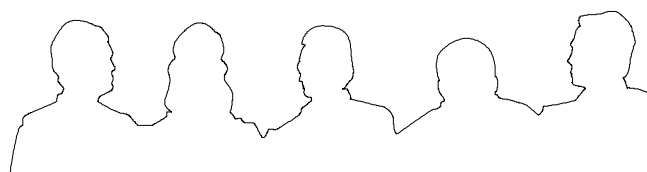
GEBÜHRENKALKULATION

BERGFRIEDHOF / STADTTEILFRIEDHÖFE

STAND

APRIL

2011



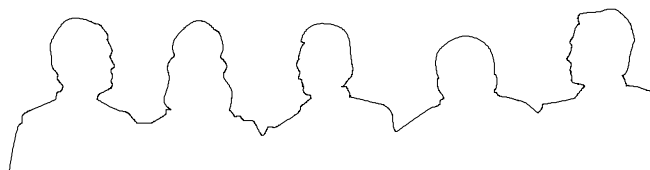
Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD-ADENAUER-STR.15 - 72072 TÜBINGEN

TEL.: 0 70 71 / 97 95 0 FAX: 0 70 71 / 97 95 55



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Erläuterungen.....	1
1.1 Allgemeines	1
1.2 Friedhöfe als kostenrechnende Einrichtungen	1
1.3 Nicht betriebsnotwendige Friedhofsfläche, öffentliches Grün.....	2
1.4 Vorratsflächen.....	3
1.5 Grabherstellung, sonstige Leistungen	4
1.6 Trauerhalle und Aufbahrungsräume	4
1.7 Gebühr für die Überlassung von Grabstellen	4
2. Bedarfs-/Beerdigungsstatistik	7
3. Flächenberechnung	8
3.1 Grabfläche je Einzelgrab.....	8
3.2 Flächenermittlung des Bergfriedhofes	9
3.3 Flächenermittlung des Friedhofes Lustnau.....	10
3.4 Flächenermittlung des Friedhofes Pfrondorf	11
3.5 Flächenermittlung des Friedhofes Weilheim	12
3.6 Flächenermittlung des Friedhofes Bebenhausen	13
3.7 Flächenermittlung des Friedhofes Kilchberg	14
3.8 Flächenermittlung des Friedhofes Bühl	15
3.9 Flächenermittlung des Friedhofes Hagelloch	16
3.10 Flächenermittlung des Friedhofes Hirschau	17
3.11 Flächenermittlung des Friedhofes Derendingen.....	18
3.12 Flächenermittlung des Friedhofes Unterjesingen	19
3.13 Flächenermittlung der Friedhöfe gesamt	20
4. Kostenermittlung	21
4.1 Kostenaufteilung der laufenden Unterhaltung.....	21
4.2 Kalkulatorische Kosten der Friedhöfe (ohne Gebäude).....	24
4.3 Kalkulatorische Kosten der Trauerhallen	24
4.4 Kalkulatorische Kosten allgemeine Verwaltung	25
5. Gebührenberechnung	26
5.1 Grabherstellungsgebühren	26
5.2.1 Personalkosten für zusätzliches Bestattungspersonal	27
5.2 Gebühren für die Grabeinfassung	28
5.3 Jährlicher Aufwand Friedhof	29
5.4 Grabüberlassungsgebühren	30
5.4.1 für Reihen- und Wahlgräber	30
5.4.2 für Urnengrabanlage „Garten der Zeit II“	31
5.4.3 für die Urnengrabanlage „Garten der Erinnerung“	32
5.4.4 für die Erdbestattungsgrabanlage „Rosengarten“	33
5.4.5 für die Urnengrabanlage „Baumbeisetzungshain Buchengrund“	34
5.5 Jährlicher Aufwand und Gebührensätze	35
5.5.1 Trauerhallen.....	35
5.5.2 Aufbahrungsräume.....	35
5.6 Trauerfeier bei Todesfall mit Auswärtiger Beisetzung	35
6. Grabmalgebühr.....	36
7. Gebühr für das Ausgraben von Leichen, Gebeinen und Urnen	37
8. Gebühr für die Pflege von anonymen Erdbestattungsreihengräbern	38
9. Stundensatz Friedhofsverwaltung	39
10. Gebührenübersicht	40

1. Erläuterungen

1.1 Allgemeines

Die Bestattungsgebühren sind aufgrund der Vielzahl und Verschiedenheit der im Friedhof angebotenen Leistungen und den örtlichen Unterschieden im Leistungsangebot (z. B. Leichenträger, Leichenbesorgung, Grabtrittplatten, Grabfundamentierung, Grabpflege und ähnliches) nicht einfach zu kalkulieren. Daher finden sich - soweit ersichtlich - in der Literatur keine Hinweise zur Gebührenkalkulation im Bestattungswesen. Lediglich die KGSt Köln geht in ihrem Handbuch zur Kostenrechnung an einigen wichtigen Stellen auf die Besonderheiten des Friedhofswesens ein.

Die Aussage der KGSt zum Bestattungswesen lautet:

"Für Zwecke der Entgeltkalkulation ist die Kostenrechnung mit detaillierter Kostenstellenrechnung erforderlich, da in diesem Bereich viele unterschiedliche Gebühren bzw. Entgelte der Höhe nach festzusetzen sind. Das gilt besonders, wenn auch ein Beerdigungsinstitut betrieben wird (Sargverkauf usw.). Betreibt die Einrichtung zugleich Gärtnereien und führt den Friedhof wie eine öffentliche Grünanlage, so sind auch diese Kosten zu erfassen, damit Wirtschaftlichkeitskontrollen und Vergleiche mit privaten Anbietern durchgeführt werden können."

Die Ermittlung neuer Gebührensätze im Bestattungswesen findet deshalb oft in der Weise statt, dass die bisherigen Gebührensätze mit dem erwarteten Ausgabenzuwachs multipliziert werden oder dass auf Gebührensätze der Nachbargemeinden zurückgegriffen wird.

1.2 Friedhöfe als kostenrechnende Einrichtungen

Kostenrechnende Einrichtungen finanzieren sich laut § 12 GemHVO in der Regel ganz oder zum Teil aus Entgelten. Als Entgelte werden dabei sowohl öffentlich-rechtliche Gebühren als auch privatrechtliche Entgelte bezeichnet.

Somit zählt das Bestattungswesen zu den Gebührenhaushalten und zu den kostenrechnenden Einrichtungen im eigentlichen Sinne. Das Bestattungswesen gehört nicht



zu den wirtschaftlichen Unternehmen nach § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO, da die Gemeinde zur Errichtung und Unterhaltung von Friedhöfen gesetzlich verpflichtet ist. Allerdings kommen wirtschaftliche Betätigungen im Sinne von § 102 Abs. 1 GemO hin und wieder vor (z. B. Leichentransport, Verkauf von Särgen, Blumenschmuck usw.). Im Ergebnis ist diese Unterscheidung nicht weiter wichtig, da die Grundsätze für kostenrechnende Einrichtungen auf die im Haushalt geführten wirtschaftlichen Unternehmen (sogenannte Bruttoregiebetriebe) ebenfalls voll anzuwenden sind, obwohl bei den Bruttoregiebetrieben die Gewinnerzielung nicht ausgeschlossen ist, vielmehr - nach der Erfüllung des öffentlichen Zwecks - sogar Unternehmensziel ist (§ 102 Abs. 3 GemO).

Bei einer öffentlich-rechtlichen Benutzungsregelung ist es auch möglich, statt öffentlich-rechtlicher Gebühren privatrechtliche Entgelte zu erheben. Üblich sind im Bestattungswesen jedoch öffentlich-rechtliche Gebühren aufgrund einer Gebührensatzung. In Betracht kommen Verwaltungsgebühren (§ 11 KAG) und Benutzungsgebühren (§ 13 -16 KAG).

Privatrechtliche Entgelte können für die Grabpflege durch den Friedhofsträger erhoben werden, da dies keine Aufgabe im öffentlichen Interesse ist. Es ist zulässig, einzelne Leistungen des Friedhofsträgers, insbesondere hoheitliche Leistungen nicht über Gebühren, sondern über privatrechtliche Entgelte zu finanzieren. Für privatrechtliche Entgelte gilt § 13 Abs. 2 KAG unmittelbar, sowie § 12 GemHVO. Aus dem Wesen der öffentlichen Aufgaben wird aber gefolgert, dass für privatrechtliche Entgelte grundsätzlich faktisch die gleichen Kalkulationsgrundsätze angewendet werden müssen wie für Benutzungsgebühren (Seeger, KAG).

Privatrechtliche Entgelte werden durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt (vgl. § 39 Abs. 2 Nr. 15 GemO). Gebühren und privatrechtliche Entgelte sind aufeinander abzustimmen. Sie dürfen nicht gleichzeitig für dieselbe Leistung erhoben werden und für einheitliche Leistungen sind einheitliche Gebühren oder Entgelte vorzusehen.

1.3 Nicht betriebsnotwendige Friedhofsfläche, öffentliches Grün

Kommunale Friedhöfe erfüllen mitunter neben ihrem Hauptzweck, der Bestattung Verstorbener, noch die Funktion als Grünanlage. Die hierfür anfallenden Aufwendungen sind im Rahmen des Gesamtaufwandes für das Bestattungswesen



nicht unerheblich. Sie sind für den Bestattungszweck nicht betriebsnotwendig und demzufolge bei der Gebührenkalkulation auszugliedern.

Allerdings erfordert es auch der Bestattungszweck der Friedhöfe, auf den Kommunalen Friedhöfen eine würdige Bestattung und einen angemessenen Rahmen für die Begräbnisstätten zu gewährleisten. Hierzu sind nach allgemeiner Auffassung Grünflächen unbedingt erforderlich, die insoweit dem Bestattungswesen voll zuzurechnen sind, auch wenn zugleich eine Grünflächenfunktion erfüllt wird. Diese fällt gegenüber der Bestattungsfunktion nicht mehr ins Gewicht.

Welche Grünflächen eines Friedhofs sind aber nicht mehr für den Bestattungszweck notwendig und fallen damit aus der Gebührenkalkulation heraus? Allgemeine Erfahrungen hierzu liegen insbesondere in Baden-Württemberg nicht vor. In anderen Bundesländern hat die Diskussion unter dem Stichwort "öffentliches Grün" erst begonnen. Eine pauschale Beurteilung dieser Frage ist nicht möglich, da die Verhältnisse bei jedem Friedhof durch die individuelle Anlegung und Ausgestaltung unterschiedlich sind.

Wir haben bei den Friedhöfen der Stadt Tübingen keinen Abzug vorgenommen.

1.4 Vorratsflächen

Bei den Friedhöfen sind nie alle Gräber belegt. Bei neu angelegten Friedhöfen bestehen sogar enorme Erweiterungsflächen. Gleichwohl fallen kalkulatorische Zinsen wie auch Kosten für Unterhaltung und Pflege an. Dies führt zur Frage, ob entsprechende Aufwendungen für nicht betriebsnotwendige Flächen aus den anrechenbaren Kosten im Sinne von § 13 KAG auszuschneiden sind. Allerdings sind Vorhaltungskosten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Auf eine volle Auslastung der Kapazität der Einrichtung kommt es nicht an. Der Gemeinde steht hierbei ein angemessener Planungs- und Prognosespielraum zu, wenn es um die Erweiterung der Kapazität einer kostenrechnenden Einrichtung geht. Gleichwohl können Vorhaltekosten nicht unbegrenzt angesetzt werden. Im allgemeinen wird im Friedhofsbereich eine Vorhaltung von bis zu 20 v. H. der gesamten Grabstellen für angemessen gehalten.

Die Vorratsfläche des Friedhofes der Stadt Tübingen beträgt mehr als 20 % der gesamten Friedhofsfläche. Es wurden daher die überzähligen Flächen zu den tatsächlich belegten Flächen hinzugezählt.



1.5 Grabherstellung, sonstige Leistungen

Diese Leistungen werden bei der Stadt Tübingen durch die Mitarbeiter der Kommunalen Servicebetriebe (KST) ausgeführt.

1.6 Trauerhalle und Aufbahrungsräume

Der Bergfriedhof sowie die Friedhöfe der Stadtteile Lustnau, Weilheim und der neue Pfrondorfer Friedhof verfügen über geschlossene Trauerhallen mit Aufbahrungsräumen und Sanitäranlagen. Die Friedhöfe der Stadtteile Derendingen, Bühl, Hagelloch, Hirschau, Kilchberg, Unterjesingen und der alte Pfrondorfer Friedhof haben offene Trauerhallen, die bestuhlt werden, über Lautsprecheranlagen verfügen und auch über Aufbahrungsräume und Sanitäranlagen verfügen. Für die Benutzung der offenen Trauerhallen wurde bisher keine Gebühren verlangt. Da der Aufwand jedoch ebenso vorhanden ist wie für die geschlossenen Hallen, wird die Benutzung der offenen Hallen künftig kostenpflichtig.

Die kalkulatorischen Kosten für die Trauerhallen und die Aufbahrungsräume wurden im Verhältnis 90:10 aufgeteilt. Bei der Benutzung der Trauerhallen und bei den Aufbahrungsräumen ist Kostenträger die einmalige Benutzung je Beerdigungsfall. Zur Ermittlung der Anzahl der Benutzungsfälle wurde die Beerdigungsstatistik der Jahre 2005 bis 2009 ausgewertet und der berechnete Durchschnitt als Bemessungsgrundlage angesetzt.

1.7 Gebühr für die Überlassung von Grabstellen

Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Gräberarten müssen durch Gewichtungsfaktoren ausgeglichen werden. Dabei bietet sich sowohl die Nettograbfläche als auch die sogenannte Bruttograbfläche an. So ergibt sich hier z. B. für Reihengräber eine durchschnittliche Bruttograbfläche von 3,50 m², für Urnengräber von 2,25 m², für Kindergräber von 2,19 m² und für doppeltbreite Wahlgräber von 7,00 m². Die Bruttograbfläche enthält zusätzlich zur Nettograbfläche noch die grabartübliche Wegbreite und die grabartüblichen Abstände von Grabstelle zu Grabstelle sowie



anteilige Freiflächen. Unterschiedliche Bruttograbflächen werden sich z. B. dann ergeben, wenn in einem Wahlgrabfeld die Grabstellen größer angelegt werden. In dieser Berechnung wurde von den Bruttograbflächen ausgegangen.

Abgesehen von der Bruttograbfläche und eventuell höheren Aufwendungen bei einem Wahlgrab gegenüber Reihengräbern durch die punktuelle Belegung, läßt sich die unterschiedliche Gewichtung zwischen Reihen- und Wahlgrab nicht voll aus Kostenunterschieden ableiten. Die Gewichtung ist vielmehr historisch gewachsen (früher als Kauf- und Erbgräber bezeichnet).

Das Wahlgrab weist gegenüber einem Reihengrab folgende Unterschiede auf:

- meist eine längere Nutzungsdauer,
- ein Zubettungsrecht für weitere Angehörige (z. B. doppeltiefe/-breite Belegung),
- oft eine größere Grabstelle,
- Anspruch auf eine Verlängerung des Nutzungsrechts
- evtl. inklusive Pflege.

Die Gewichtung der historisch gewachsenen Unterschiede wird in der Weise durchgeführt, dass Wahlgräber in der Reihe im Vergleich zu Reihengräbern z. B. mit einer Äquivalenzziffer von 2 (also 200 % eines Reihengrabes) gewichtet werden können.

Bei den Rasenreihengräbern sowie den Urnengemeinschaftsgrabanlagen obliegt die Pflege der Stadt, so dass hier ebenfalls mit einem wesentlich höheren Beiwert gegenüber den normalen Gräbern gerechnet werden muss.



Es wurden die in der folgenden Tabelle dargestellten Äquivalenzziffern angesetzt.

Grabart	Beiwert
Reihengrab	1,0
Urnenreihengrab	1,0
Erdwahlgrab mit beschränkter Nutzungszeit	2,0
Erdwahlgrab mit 40jähriger Nutzungszeit	3,0
Urnenwahlgrab	2,0
Urnengemeinschaftsgrabanlagen	2,0
Urnengemeinschaftsreihengrabanlagen	1,0

Die Gebühr für die Überlassung der Grabfläche wird für die Benutzungszeit im Voraus erhoben. Rein rechtlich müssen deshalb die bis auf die Grabfläche entfallenden Stückkosten Jahr um Jahr für die gesamte Nutzungsdauer hochgerechnet und addiert werden, um so zu der gesamten Grabnutzungsgebühr zu gelangen.

Bei dieser Berechnung wurde zwischen den künftigen kalkulatorischen Zinsen, die auf das Grundstück etc. entfallen und dem jährlichen Aufwand für Unterhaltung und Pflege der Flächen unterschieden. Kalkulatorische Zinsen bleiben, da ein Werteverzehr während der Nutzungsdauer nicht stattfindet, für die gesamte Nutzungsdauer gleich hoch.

Die übrigen Aufwendungen unterliegen regelmäßig der Preissteigerung, sodass sich Abzinsung und Preissteigerung überlagert und nur abzuzinsen sind, wenn Zinssatz und Preissteigerung unterschiedlich hoch sind. Auf den Ansatz der Preissteigerung und Abzinsung wurde hier verzichtet.



2. Bedarfs-/Beerdigungsstatistik**2.1 Beerdigungen pro Jahr**

	2005	2006	2007	2008	2009	Durchschnitt
Erdbestattung einfach tief	189	153	131	159	175	161
Erdbestattung doppel tief	75	77	91	80	83	81
Urnenbeisetzung	161	210	211	248	277	221
Erdbestattung Kind	6	10	11	10	12	10
Urnenbeisetzung Kind	0	2	2	1	2	1
Summen:	431	452	446	498	549	474

2.2 Belegung der geschlossenen Trauerhallen

Benutzungsanzahl	2005	2006	2007	2008	2009	Durchschnitt
	253	232	235	266	275	252
Summe						252

2.2 Belegung der offenen Trauerhallen

Benutzungsanzahl	2005	2006	2007	2008	2009	Durchschnitt
	80	61	60	65	95	72
Summe						72

2.3 Belegung der Aufbahrungsräume

Benutzungsanzahl	2005	2006	2007	2008	2009	Durchschnitt
	308	287	281	295	319	298
Summe						298

2.4 Sargträger (Anzahl der Mitarbeiter im Einsatz)

Benutzungsanzahl	2005	2006	2007	2008	2009	Durchschnitt
	1258	1316	1348	1366	1539	1365
Summe						1365

3.1 Grabfläche je Einzelgrab

Durchschnittliche Grabfläche incl. Fläche für Einfassung, Platten und Zugang

Nr.	Grabart	Breite	Länge	Fläche
1	Kinderreihengräber	0,60 m	1,40 m	0,84 m ²
	grabartübliche Abstände	0,35 m	0,90 m	1,35 m ²
	Gesamtgrabfläche			2,19 m²
2	Erdreihengrab einfach breit	0,90 m	1,90 m	1,71 m ²
	grabartübliche Abstände	0,35 m	0,90 m	1,79 m ²
	Gesamtgrabfläche			3,50 m²
3	Urnenreihengrab	0,90 m	0,90 m	0,81 m ²
	grabartübliche Abstände	0,35 m	0,90 m	1,44 m ²
	Gesamtgrabfläche			2,25 m²
4	einfachbreites Wahlgrab	0,90 m	1,90 m	1,71 m ²
	grabartübliche Abstände	0,35 m	0,90 m	1,79 m ²
	Gesamtgrabfläche			3,50 m²
5	doppelt breites Wahlgrab			
	grabartübliche Abstände	0,35 m	0,90 m	
	Gesamtgrabfläche			7,00 m²
6	Urnenwahlgrab	0,90 m	0,90 m	0,81 m ²
	grabartübliche Abstände	0,35 m	0,90 m	1,44 m ²
	Gesamtgrabfläche			2,25 m²
7	doppeltbreites Urnenwahlgrab			
	grabartübliche Abstände	0,35 m	0,90 m	
	Gesamtgrabfläche			4,50 m²
8	Urnenanlage "Garten der Zeit I+II"			
	Gesamtfläche		394,12 m ²	
	Grabstellen		210	
Gesamtgrabfläche			1,88 m²	
9	Urnenanlage "Fluss der Zeit"			
	Gesamtfläche		900,00 m ²	
	Grabstellen		300	
Gesamtgrabfläche			3,00 m²	
10	Urnenanlage "Garten der Erinnerung"			
	Gesamtfläche		330,00 m ²	
	Grabstellen		250	
Gesamtgrabfläche			1,32 m²	
11	Erdbestattungsanlage "Rosengarten"			
	Gesamtfläche		1100,00 m ²	
	Grabstellen		125	
Gesamtgrabfläche			8,80 m²	
12	Urnenanlage "Baumbeisetzungshain Buchengrund"			
	Gesamtfläche		1100,00 m ²	
	Grabstellen		340	
Gesamtgrabfläche			3,24 m²	

3.2 Flächenermittlung Friedhöfe Stadt Tübingen - Bergfriedhof

Grabart	Fläche (brutto)	Beiwert	Grab- stellen	belegt		frei		Gräberfläche (ohne Beiwert)
				Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche	
Kindergrab	2,19 m ²	1,0	61	53	116,07 m ²	8	17,52 m ²	133,59 m ²
Erdreihengrab	3,50 m ²	1,0	923	738	2.583,00 m ²	185	647,50 m ²	3.230,50 m ²
Anonymes Erdreihengrab	3,50 m ²	1,0	28	28	98,00 m ²	0	0,00 m ²	98,00 m ²
Wahlgrab mit beschränkter Nutzungszeit	3,50 m ²	2,0	2966	2501	17.507,00 m ²	465	3.255,00 m ²	10.381,00 m ²
Wahlgrab mit 40-jähriger Nutzungszeit doppelt breit	7,00 m ²	3,0	768	705	14.805,00 m ²	63	1.323,00 m ²	5.376,00 m ²
Wahlgrab mit 40-jähriger Nutzungszeit dreifach breit	10,50 m ²	3,0	19	16	504,00 m ²	3	94,50 m ²	199,50 m ²
Wahlgrab mit 40-jähriger Nutzungszeit vierfach breit	14,00 m ²	3,0	2	1	42,00 m ²	1	42,00 m ²	28,00 m ²
Urnenreihengrab	2,25 m ²	1,0	386	333	749,25 m ²	53	119,25 m ²	868,50 m ²
Urnenwahlgrab mit 40-jähriger Nutzungszeit	2,25 m ²	3,0	386	333	2.247,75 m ²	53	357,75 m ²	868,50 m ²
Urnenwahlgrab mit beschränkter Nutzungszeit	2,25 m ²	2,0	386	333	1.498,50 m ²	53	238,50 m ²	868,50 m ²
Urnenanlage Garten der Zeit I + II	1,88 m ²	2,0	210	117	439,92 m ²	93	349,68 m ²	394,80 m ²
Urnenanlage Fluß der Zeit	3,00 m ²	2,0	300	300	1.800,00 m ²	0	0,00 m ²	900,00 m ²
Urnenanlage Garten der Erinnerung	1,32 m ²	1,0	250	0	0,00 m ²	250	330,00 m ²	330,00 m ²
Erdbestattungsanlage "Rosengarten"	8,80 m ²	1,0	125	0	0,00 m ²	125	1.100,00 m ²	1.100,00 m ²
Urnenanlage "Baumbeisetzungshain B"	3,24 m ²	1,0	340	0	0,00 m ²	340	1.101,60 m ²	1.101,60 m ²
Summen:			7150	5458	42.390,49 m²	1692	8.976,30 m²	25.878,49 m²

Gesamtfriedhofsfläche

51.366,79 m²

gesamte Frei- und Vorratsfläche

8.976,30 m²

17,5 %

überzählige Frei- und Vorratsfläche

0,00 m²**Berechnungsgrundlage *****42.390,49 m²**

3.3 Flächenermittlung Friedhöfe Stadt Tübingen - Lustnau

Grabart	Fläche (brutto)	Beiwert	Grab- stellen	belegt		frei		Gräberfläche (ohne Beiwert)
				Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche	
Kindergrab	2,19 m ²	1,0	27	13	28,47 m ²	14	30,66 m ²	59,13 m ²
Reihengrab	3,50 m ²	1,0	173	156	546,00 m ²	17	59,50 m ²	605,50 m ²
Wahlgrab mit beschränkter Nutzungszeit einfach breit	3,50 m ²	2,0	881	679	4.753,00 m ²	202	1.414,00 m ²	3.083,50 m ²
Wahlgrab mit 40-jähriger Nutzungszeit doppelt breit	7,00 m ²	3,0	151	135	2.835,00 m ²	16	336,00 m ²	1.057,00 m ²
Urnenreihengrab	2,25 m ²	1,0	64	62	139,50 m ²	2	4,50 m ²	144,00 m ²
Urnenwahlgrab mit 40-jähriger Nutzungszeit	2,25 m ²	3,0	64	62	418,50 m ²	2	13,50 m ²	144,00 m ²
Urnenwahlgrab mit beschränkter Nutzungszeit	2,25 m ²	2,0	63	62	279,00 m ²	1	4,50 m ²	141,75 m ²
Summen:			1423	1169	8.999,47 m²	254	1.862,66 m²	5.234,88 m²
Gesamtfriedhofsfläche					10.862,13 m ²			
gesamte Frei- und Vorratsfläche					1.862,66 m ²	17,1 %		
überzählige Frei- und Vorratsfläche					0,00 m ²			
Berechnungsgrundlage *					8.999,47 m²			

3.4 Flächenermittlung Friedhöfe Stadt Tübingen - Pfrondorf

Grabart	Fläche (brutto)	Beiwert	Grab- stellen	belegt		frei		Gräberfläche (ohne Beiwert)
				Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche	
Kindergrab	2,19 m ²	1,0	12	1	2,19 m ²	11	24,09 m ²	26,28 m ²
Reihengrab	3,50 m ²	1,0	125	84	294,00 m ²	41	143,50 m ²	437,50 m ²
Wahlgrab mit beschränkter Nutzungszeit einfach breit	3,50 m ²	2,0	197	165	1.155,00 m ²	32	224,00 m ²	689,50 m ²
Wahlgrab mit 40jähriger Nutzungszeit doppelt breit	7,00 m ²	3,0	108	92	1.932,00 m ²	16	336,00 m ²	756,00 m ²
Wahlgrab mit 40jähriger Nutzungszeit dreifach breit	10,50 m ²	3,0	2	2	63,00 m ²	0	0,00 m ²	21,00 m ²
Urnenreihengrab	2,25 m ²	1,0	36	23	51,75 m ²	13	29,25 m ²	81,00 m ²
Urnenwahlgrab mit 40-jähriger Nutzungszeit	2,25 m ²	3,0	36	23	155,25 m ²	13	87,75 m ²	81,00 m ²
Urnenwahlgrab mit beschränkter Nutzungszeit	2,25 m ²	2,0	35	23	103,50 m ²	12	54,00 m ²	78,75 m ²
Summen:			551	413	3.756,69 m²	138	898,59 m²	2.171,03 m²
Gesamtfriedhofsfläche					4.655,28 m ²			
gesamte Frei- und Vorratsfläche					898,59 m ²	19,3 %		
überzählige Frei- und Vorratsfläche					0,00 m ²			
Berechnungsgrundlage *					3.756,69 m²			

3.5 Flächenermittlung Friedhöfe Stadt Tübingen - Weilheim

Grabart	Fläche (brutto)	Beiwert	Grab- stellen	belegt		frei		Gräberfläche (ohne Beiwert)
				Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche	
Kindergrab	2,19 m ²	1,0	10	1	2,19 m ²	9	19,71 m ²	21,90 m ²
Reihengrab	3,50 m ²	1,0	24	6	21,00 m ²	18	63,00 m ²	84,00 m ²
Wahlgrab mit beschränkter Nutzungszeit - einfach breit	3,50 m ²	2,0	181	104	728,00 m ²	77	539,00 m ²	633,50 m ²
Wahlgrab mit 40-jähriger Nutzungszeit - doppelt breit	7,00 m ²	3,0	5	5	105,00 m ²	0	0,00 m ²	35,00 m ²
Urnenreihengrab	2,25 m ²	1,0	11	8	18,00 m ²	3	6,75 m ²	24,75 m ²
Urnenwahlgrab mit 40-jähriger Nutzungszeit	2,25 m ²	3,0	11	8	54,00 m ²	3	20,25 m ²	24,75 m ²
Urnenwahlgrab mit beschränkter Nutzungszeit	2,25 m ²	2,0	10	8	36,00 m ²	2	9,00 m ²	22,50 m ²
Summen:			252	140	964,19 m²	112	657,71 m²	846,40 m²
Gesamtfriedhofsfläche					1.621,90 m ²			
gesamte Frei- und Vorratsfläche					657,71 m ²	40,6 %		
überzählige Frei- und Vorratsfläche					334,11 m ²			
Berechnungsgrundlage *					1.298,30 m²			

3.6 Flächenermittlung Friedhöfe Stadt Tübingen - Bebenhausen

Grabart	Fläche (brutto)	Beiwert	Grab- stellen	belegt		frei		Gräberfläche (ohne Beiwert)
				Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche	
Wahlgrab mit beschränkter Nutzungszeit - einfach breit	3,50 m ²	2,0	80	51	357,00 m ²	29	203,00 m ²	280,00 m ²
Wahlgrab mit 40-jähriger Nutzungszeit - doppelt breit	7,00 m ²	3,0	39	27	567,00 m ²	12	252,00 m ²	273,00 m ²
Urnenreihengrab	2,25 m ²	1,0	3	2	4,50 m ²	1	2,25 m ²	6,75 m ²
Urnenwahlgrab mit 40-jähriger Nutzungszeit	2,25 m ²	3,0	3	2	13,50 m ²	1	6,75 m ²	6,75 m ²
Urnenwahlgrab mit beschränkter Nutzungszeit	2,25 m ²	2,0	1	1	4,50 m ²	0	0,00 m ²	2,25 m ²
Summen:			126	83	946,50 m²	43	464,00 m²	568,75 m²
Gesamtfriedhofsfläche					1.410,50 m ²			
gesamte Frei- und Vorratsfläche					464,00 m ²	32,9 %		
überzählige Frei- und Vorratsfläche					181,95 m ²			
Berechnungsgrundlage *					1.128,45 m²			

3.7 Flächenermittlung Friedhöfe Stadt Tübingen - Kilchberg

Grabart	Fläche (brutto)	Beiwert	Grab- stellen	belegt		frei		Gräberfläche (ohne Beiwert)
				Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche	
Kindergrab	2,19 m ²	1,0	15	1	2,19 m ²	14	30,66 m ²	32,85 m ²
Reihengrab	3,50 m ²	1,0	79	57	199,50 m ²	22	77,00 m ²	276,50 m ²
Wahlgrab mit beschränkter Nutzungszeit - einfach breit	3,50 m ²	2,0	129	74	518,00 m ²	55	385,00 m ²	451,50 m ²
Wahlgrab mit 40-jähriger Nutzungszeit - doppelt breit	7,00 m ²	3,0	57	42	882,00 m ²	15	315,00 m ²	399,00 m ²
Urnenreihengrab	2,25 m ²	1,0	14	7	15,75 m ²	7	15,75 m ²	31,50 m ²
Urnenwahlgrab mit 40-jähriger Nutzungszeit	2,25 m ²	3,0	14	7	47,25 m ²	7	47,25 m ²	31,50 m ²
Urnenwahlgrab mit beschränkter Nutzungszeit	2,25 m ²	2,0	12	6	27,00 m ²	6	27,00 m ²	27,00 m ²
Summen:			320	194	1.691,69 m²	126	897,66 m²	1.249,85 m²
Gesamtfriedhofsfläche					2.589,35 m ²			
gesamte Frei- und Vorratsfläche					897,66 m ²	34,7 %		
überzählige Frei- und Vorratsfläche					380,63 m ²			
Berechnungsgrundlage *					2.072,32 m²			

3.8 Flächenermittlung Friedhöfe Stadt Tübingen - Bühl

Grabart	Fläche (brutto)	Beiwert	Grab- stellen	belegt		frei		Gräberfläche (ohne Beiwert)
				Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche	
Kindergrab	2,19 m ²	1,0	10	4	8,76 m ²	6	13,14 m ²	21,90 m ²
Reihengrab	3,50 m ²	1,0	116	98	343,00 m ²	18	63,00 m ²	406,00 m ²
Wahlgrab mit beschränkter Nutzungszeit doppelt breit	3,50 m ²	2,0	97	21	147,00 m ²	76	532,00 m ²	339,50 m ²
Wahlgrab mit 60-jähriger Nutzungszeit doppelt breit	7,00 m ²	3,0	135	113	2.373,00 m ²	22	462,00 m ²	945,00 m ²
Wahlgrab mit 60-jähriger Nutzungszeit dreifach breit	10,50 m ²	3,0	1	1	31,50 m ²	0	0,00 m ²	10,50 m ²
Urnenreihengrab	2,25 m ²	1,0	10	8	18,00 m ²	2	4,50 m ²	22,50 m ²
Urnenwahlgrab mit 40-jähriger Nutzungszeit	2,25 m ²	3,0	11	9	60,75 m ²	2	13,50 m ²	24,75 m ²
Urnenwahlgrab mit beschränkter Nutzungszeit	2,25 m ²	2,0	9	8	36,00 m ²	1	4,50 m ²	20,25 m ²
Summen:			389	262	3.018,01 m²	127	1.092,64 m²	1.790,40 m²
Gesamtfriedhofsfläche					4.110,65 m ²			
gesamte Frei- und Vorratsfläche					1.092,64 m ²	26,6 %		
überzählige Frei- und Vorratsfläche					271,30 m ²			
Berechnungsgrundlage *					3.289,31 m²			

3.9 Flächenermittlung Friedhöfe Stadt Tübingen - Hagelloch

Grabart	Fläche (brutto)	Beiwert	Grab- stellen	belegt		frei		Gräberfläche (ohne Beiwert)
				Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche	
Reihengrab	3,50 m ²	1,0	30	24	84,00 m ²	6	21,00 m ²	105,00 m ²
Wahlgrab mit beschränkter Nutzungszeit - einfach breit	3,50 m ²	2,0	226	193	1.351,00 m ²	33	231,00 m ²	791,00 m ²
Wahlgrab mit 40-jähriger Nutzungszeit - doppelt breit	7,00 m ²	3,0	53	39	819,00 m ²	14	294,00 m ²	371,00 m ²
Urnenreihengrab	2,25 m ²	1,0	21	8	18,00 m ²	13	29,25 m ²	47,25 m ²
Urnenwahlgrab mit 40-jähriger Nutzungszeit	2,25 m ²	3,0	21	8	54,00 m ²	13	87,75 m ²	47,25 m ²
Urnenwahlgrab mit beschränkter Nutzungszeit	2,25 m ²	2,0	21	8	36,00 m ²	13	58,50 m ²	47,25 m ²
Summen:			372	280	2.362,00 m²	92	721,50 m²	1.408,75 m²
Gesamtfriedhofsfläche					3.083,50 m ²			
gesamte Frei- und Vorratsfläche					721,50 m ²	23,4 %		
überzählige Frei- und Vorratsfläche					104,84 m ²			
Berechnungsgrundlage *					2.466,84 m²			

3.10 Flächenermittlung Friedhöfe Stadt Tübingen - Hirschau

Grabart	Fläche (brutto)	Beiwert	Grab- stellen	belegt		frei		Gräberfläche (ohne Beiwert)
				Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche	
Kindergrab	2,19 m ²	1,0	5	5	10,95 m ²	0	0,00 m ²	10,95 m ²
Reihengrab	3,50 m ²	1,0	89	71	248,50 m ²	18	63,00 m ²	311,50 m ²
Wahlgrab mit beschränkter Nutzungszeit - einfach breit	3,50 m ²	2,0	165	150	1.050,00 m ²	15	105,00 m ²	577,50 m ²
Wahlgrab mit 40-jähriger Nutzungszeit - doppelt breit	7,00 m ²	3,0	131	66	1.386,00 m ²	65	1.365,00 m ²	917,00 m ²
Wahlgrab mit beschränkter Nutzungszeit - doppelt breit	7,00 m ²	3,0	0	0	0,00 m ²	0	0,00 m ²	0,00 m ²
Urnenreihengrab	2,25 m ²	1,0	22	15	33,75 m ²	7	15,75 m ²	49,50 m ²
Urnenwahlgrab mit 40-jähriger Nutzungszeit	2,25 m ²	3,0	22	15	101,25 m ²	7	47,25 m ²	49,50 m ²
Urnenwahlgrab mit beschränkter Nutzungszeit	2,25 m ²	2,0	21	15	67,50 m ²	6	27,00 m ²	47,25 m ²
Summen:			455	337	2.897,95 m²	118	1.623,00 m²	1.963,20 m²
Gesamtfriedhofsfläche					4.520,95 m ²			
gesamte Frei- und Vorratsfläche					1.623,00 m ²	35,9 %		
überzählige Frei- und Vorratsfläche					718,83 m ²			
Berechnungsgrundlage *					3.616,78 m²			

3.11 Flächenermittlung Friedhöfe Stadt Tübingen - Derendingen

Grabart	Fläche (brutto)	Beiwert	Grab- stellen	belegt		frei		Gräberfläche (ohne Beiwert)
				Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche	
Kindergrab	2,19 m ²	1,0	23	13	28,47 m ²	10	21,90 m ²	50,37 m ²
Reihengrab	3,50 m ²	1,0	137	97	339,50 m ²	40	140,00 m ²	479,50 m ²
Wahlgrab mit beschränkter Nutzungszeit - einfach breit	3,50 m ²	2,0	482	356	2.492,00 m ²	126	882,00 m ²	1.687,00 m ²
Wahlgrab mit 40-jähriger Nutzungszeit - doppelt breit	7,00 m ²	3,0	83	71	1.491,00 m ²	12	252,00 m ²	581,00 m ²
Wahlgrab mit 40-jähriger Nutzungszeit - dreifach breit	10,50 m ²	3,0	1	1	31,50 m ²	0	0,00 m ²	10,50 m ²
Urnenreihengrab	2,25 m ²	1,0	59	32	72,00 m ²	27	60,75 m ²	132,75 m ²
Urnenwahlgrab mit 40-jähriger Nutzungszeit	2,25 m ²	3,0	59	32	216,00 m ²	27	182,25 m ²	132,75 m ²
Urnenwahlgrab mit beschränkter Nutzungszeit	2,25 m ²	2,0	57	31	139,50 m ²	26	117,00 m ²	128,25 m ²
Summen:			901	633	4.809,97 m²	268	1.655,90 m²	3.202,12 m²
Gesamtfriedhofsfläche					6.465,87 m ²			
gesamte Frei- und Vorratsfläche					1.655,90 m ²	25,6 %		
überzählige Frei- und Vorratsfläche					362,09 m ²			
Berechnungsgrundlage *					5.172,06 m²			

3.12 Flächenermittlung Friedhöfe Stadt Tübingen - Unterjesingen

Grabart	Fläche (brutto)	Beiwert	Grab- stellen	belegt		frei		Gräberfläche (ohne Beiwert)
				Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche	
Kindergrab	2,19 m ²	1,0	10	0	0,00 m ²	10	21,90 m ²	21,90 m ²
Reihengrab	3,50 m ²	1,0	49	31	108,50 m ²	18	63,00 m ²	171,50 m ²
Wahlgrab mit beschränkter Nutzungszeit - einfach breit	3,50 m ²	2,0	210	166	1.162,00 m ²	44	308,00 m ²	735,00 m ²
Wahlgrab mit 40-jähriger Nutzungszeit - doppelt breit	7,00 m ²	3,0	66	46	966,00 m ²	20	420,00 m ²	462,00 m ²
Urnenreihengrab	2,25 m ²	1,0	28	15	33,75 m ²	13	29,25 m ²	63,00 m ²
Urnenwahlgrab mit 40-jähriger Nutzungszeit	2,25 m ²	3,0	28	15	101,25 m ²	13	87,75 m ²	63,00 m ²
Urnenwahlgrab mit beschränkter Nutzungszeit	2,25 m ²	2,0	28	15	67,50 m ²	13	58,50 m ²	63,00 m ²
Summen:			419	288	2.439,00 m²	131	988,40 m²	1.579,40 m²
Gesamtfriedhofsfläche					3.427,40 m ²			
gesamte Frei- und Vorratsfläche					988,40 m ²	28,8 %		
überzählige Frei- und Vorratsfläche					301,61 m ²			
Berechnungsgrundlage *					2.740,61 m²			

3.13 Flächenzusammenstellung

Ortsteile	Grabstellen belegt	Flächen belegt	Grabstellen frei	Flächen frei
Bergfriedhof	5.458	42.390,49 m ²	1.692	8.976,30 m ²
Friedhof Lustnau	1.169	8.999,47 m ²	254	1.862,66 m ²
Friedhof Pfrondorf	413	3.756,69 m ²	138	898,59 m ²
Friedhof Weilheim	140	964,19 m ²	112	657,71 m ²
Friedhof Bebenhausen	83	946,50 m ²	43	464,00 m ²
Friedhof Kilchberg	194	1.691,69 m ²	126	897,66 m ²
Friedhof Bühl	262	3.018,01 m ²	127	1.092,64 m ²
Friedhof Hagelloch	280	2.362,00 m ²	92	721,50 m ²
Friedhof Hirschau	337	2.897,95 m ²	118	1.623,00 m ²
Friedhof Derendingen	633	4.809,97 m ²	268	1.655,90 m ²
Friedhof Unterjesingen	288	2.439,00 m ²	131	988,40 m ²
SUMMEN:	9.257	74.275,96 m²	3.101	19.838,36 m²

Gesamtfriedhofsfläche 94.114,32 m²

Frei- und Vorratsfläche 19.838,36 m² 21,10 %

überzählige Vorratsfläche 1.015,50 m²

Berechnungsgrundlage * 75.291,46 m²

* Vorratsflächen dürfen höchstens bis 20 % unberücksichtigt bleiben.
Tatsächlich vorhanden sind 19838,36 m², das entspricht 21,1 % der Gesamtfläche.
Damit ist die überzählige Vorratsfläche zur Bemessungsgrundlage hinzuzuziehen.

4.1 Kostenaufteilung der laufenden Unterhaltung

Anteil	Kostenstelle	2005	2006	2007	2008	2009	Durchschnitt in €
	Aufwendungen für bezogene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	77.297,44	82.422,05	88.025,93	90.947,72	55.396,32	78.817,89
0%	Trauerhallen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,0%	Aufbahrungsräume	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
49%	Friedhofsunterhaltung	37.875,75	40.386,80	43.132,71	44.564,38	27.144,20	38.620,77
15%	Pflege besonderer Urnenanlage	11.594,62	12.363,31	13.203,89	13.642,16	8.309,45	11.822,69
23%	Grabeinfassung	17.778,41	18.957,07	20.245,96	20.917,98	12.741,15	18.128,11
10%	Erdbestattungen/Urnenbeisetzung	7.729,74	8.242,21	8.802,59	9.094,77	5.539,63	7.881,79
3%	Ehren-/Kriegs-/Anatomiegräber	2.318,92	2.472,66	2.640,78	2.728,43	1.661,89	2.364,54
0%	Grünanlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen für bezogene Leistungen	98.455,62	93.821,45	131.510,55	185.432,70	162.413,27	134.326,72
0%	Trauerhallen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0%	Aufbahrungsräume	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
78%	Friedhofsunterhaltung	76.795,38	73.180,73	102.578,23	144.637,51	126.682,35	104.774,84
7%	Pflege besonderer Urnenanlage	6.891,89	6.567,50	9.205,74	12.980,29	11.368,93	9.402,87
0%	Grabeinfassung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11%	Erdbestattungen/Urnenbeisetzung	10.830,12	10.320,36	14.466,16	20.397,60	17.865,46	14.775,94
4%	Ehren-/Kriegs-/Anatomiegräber	3.938,22	3.752,86	5.260,42	7.417,31	6.496,53	5.373,07
0%	Grünanlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Personalaufwand	408.506,89	421.779,17	390.354,97	396.795,77	422.098,75	407.907,11
0%	Trauerhallen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0%	Aufbahrungsräume	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
50%	Friedhofsunterhaltung	204.253,45	210.889,59	195.177,49	198.397,89	211.049,38	203.953,56
0%	Pflege besonderer Urnenanlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5%	Grabeinfassung	20.425,34	21.088,96	19.517,75	19.839,79	21.104,94	20.395,36
44%	Erdbestattungen/Urnenbeisetzung	179.743,03	185.582,83	171.756,19	174.590,14	185.723,45	179.479,13
1%	Ehren-/Kriegs-/Anatomiegräber	4.085,07	4.217,79	3.903,55	3.967,96	4.220,99	4.079,07
0%	Grünanlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Anteil	Kostenstelle	2005	2006	2007	2008	2009	Durchschnitt in €
	sonstige betriebliche Aufwendungen	8.781,01	7.608,47	60.630,36	33.922,98	16.643,12	25.517,19
0%	Trauerhallen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0%	Aufbahrungsräume	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74%	Friedhofsunterhaltung	6.497,95	5.630,27	44.866,47	25.103,01	12.315,91	18.882,72
0%	Pflege besonderer Urnenanlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25%	Grabeinfassung	2.195,25	1.902,12	15.157,59	8.480,75	4.160,78	6.379,30
0%	Erdbestattungen/Urnenbeisetzung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1%	Ehren-/Kriegs-/Anatomiegräber	87,81	76,08	606,30	339,23	166,43	255,17
0%	Grünanlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

	Sonstige Steuern	945,00	667,55	1.071,03	1.070,81	1.070,78	965,03
0%	Trauerhallen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0%	Aufbahrungsräume	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
50%	Friedhofsunterhaltung	472,50	333,78	535,52	535,41	535,39	482,52
0%	Pflege besonderer Urnenanlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0%	Grabeinfassung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
50%	Erdbestattungen/Urnenbeisetzung	472,50	333,78	535,52	535,41	535,39	482,52
0%	Ehren-/Kriegs-/Anatomiegräber	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0%	Grünanlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

	Verwaltungsaufwand	275.575,64	279.169,35	285.673,66	298.836,34	226.052,34	273.061,47
0%	Trauerhallen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0%	Aufbahrungsräume	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
59%	Friedhofsunterhaltung	162.589,63	164.709,92	168.547,46	176.313,44	133.370,88	161.106,27
0%	Pflege besonderer Urnenanlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7%	Grabeinfassung	19.290,29	19.541,85	19.997,16	20.918,54	15.823,66	19.114,30
32%	Erdbestattungen/Urnenbeisetzung	88.184,20	89.334,19	91.415,57	95.627,63	72.336,75	87.379,67
2%	Ehren-/Kriegs-/Anatomiegräber	5.511,51	5.583,39	5.713,47	5.976,73	4.521,05	5.461,23
0%	Grünanlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

	Kalkulatorische Kosten für die Verwaltung	Siehe Kalkulatorische Kosten Allgemeine Verwaltung (4.4)				11.595,29	11.595,29
0%	Trauerhallen					0,00	0,00
0%	Aufbahrungsräume					0,00	0,00
59%	Friedhofsunterhaltung					6.841,22	6.841,22
0%	Pflege besonderer Urnenanlagen					0,00	0,00
7%	Grabeinfassung					811,67	811,67
32%	Erdbestattungen/Urnenbeisetzungen					3.710,49	3.710,49
2%	Ehren-/Kriegs-/Anatomiegräber					231,91	231,91
0%	Grünanlage					0,00	0,00

Anteil	Kostenstelle	2005	2006	2007	2008	2009	Durchschnitt in €
--------	--------------	------	------	------	------	------	----------------------

	Künftig erforderliche Unterhaltsaufwendungen	in Absprache mit der Verwaltung					75.000,00
0%	Trauerhallen						0,00
0%	Aufbahrungsräume						0,00
100%	Friedhofsunterhaltung						75.000,00
0%	Pflege besonderer Urnenanlagen						0,00
0%	Grabeinfassung						0,00
0%	Erdbestattungen/Urnenbeisetzungen						0,00
0%	Ehren-/Kriegs-/Anatomiegräber						0,00
0%	Grünanlage						0,00

	Einnahmen Friedhof	32.328,55	40.420,10	44.379,71	55.956,58	47.598,44	44.136,68
	Abräumaufträge von Gräbern	6.376,91	5.982,00	0,00	0,00	0,00	2.471,78
	Zuweisungen Kriegsgräber	7.383,10	7.383,10	7.383,10	7.383,10	7.383,10	7.383,10
	Namenstafeln	1.650,00	9.645,00	12.180,00	15.230,00	17.980,00	11.337,00
	Spenden	0,00	451,80	0,00	9.369,00	4.140,00	2.792,16
	sonstige Erlöse von aussen	647,62	223,34	531,90	740,25	510,74	530,77
	Zuschuss f. Ehrengräber	12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00
	Steuerrückerstattungen	265,74	0,00	135,49	0,00	69,30	94,11
	Versicherungsrückerstattg.	125,54	0,00	559,78	0,00	30,95	143,25
	sonstige Erträge	3.879,64	4.734,86	10.506,13	11.234,23	3.683,70	6.807,71
	Mahngebühren	0,00	0,00	1.083,31	0,00	1.800,65	576,79

Gesamtsummen:

Trauerhallen	0,00
Aufbahrungsräume	0,00
Friedhofsunterhaltung	585.196,73
Grabeinfassung	64.828,74
Erdbestattungen/Urnenbeisetzungen	293.709,54
Pflege besonderer Urnenanlagen (wird bereits bei der Vergabe des Grabs bezahlt)	21.225,56

4.2 Kalkulatorische Kosten der Friedhöfe (ohne Gebäude):

(Stand 31.12.2009)

	Anschaff.wert	AFA	RBW
Grundstücksanteile Friedhöfe	2.282.429,33 €	0,00 €	2.282.429,33 €
Friedhofsanlagen:	1.326.299,86 €	40.441,46 €	715.776,75 €
Ausstattung Friedhöfe	409.166,79 €	13.879,56 €	88.594,69 €
Kalkulatorische Abschreibungen		54.321,02 €	
Kalkulatorische Verzinsung		138.906,03 €	

(Restbuchwertmethode, Zinssatz 4,5%)

4.3 Kalkulatorische Kosten der Trauerhallen:

	Anschaffungswert	AFA	RBW
Grundstücksanteile	27.964,35 €	0,00 €	27.964,35 €
Bauwerk	1.762.428,01 €	38.647,58 €	1.287.782,90 €
Ausstattung	85.562,43 €	5.349,68 €	34.886,70 €
Kalkulatorische Abschreibungen		43.997,26 €	
Kalkulatorische Verzinsung		60.778,53 €	

(Restbuchwertmethode, Zinssatz 4,5%)

4.4 Kalkulatorische Kosten der Aufbahrungsräume

	Anschaffungswert	AFA	RBW
Grundstücksanteile	3.107,15 €	0,00 €	3.107,15 €
Bauwerk	195.825,33 €	4.294,18 €	143.086,99 €
Künftige Sanierungskosten			
Aufbahrungsräume	10.000,00 €	200,00 €	9.800,00 €
Ausstattung	9.506,94 €	594,41 €	3.876,30 €
Kalkulatorische Abschreibungen		5.088,59 €	
Kalkulatorische Verzinsung		7.194,17 €	

(Restbuchwertmethode, Zinssatz 4,5%)

4.5 Kalkulatorische Kosten allgemeine Verwaltung:

Diese Kosten werden beim laufenden Unterhalt berücksichtigt, da sie prozentual auf die einzelnen Gebührentatbestände aufgeteilt werden.

Anschaffungswert	AFA	RBW
------------------	-----	-----

Grundstücksanteile:**Bauwerk: 70 % der Kosten auf Bergfriedhof und Teilortfriedhöfe zugeordnet**

Verwaltungsgebäude mit Ausstattung	189.684,21 €	5.309,10 €	139.693,09 €
------------------------------------	--------------	------------	--------------

Kalkulatorische Abschreibungen		5.309,10 €	
---------------------------------------	--	-------------------	--

Kalkulatorische Verzinsung		6.286,19 €	
-----------------------------------	--	-------------------	--

(Restbuchwertmethode, Zinssatz 4,5%)

Summe Kalkulatorische Kosten		11.595,29 €	
------------------------------	--	--------------------	--

5.1 Grabherstellungs- und Bestattungsgebühren

Aufwand für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen	293.709,54 €
Anzahl der Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen	474

	Anzahl der Bestattungen	Aufwandsfaktor	gewichtete Anzahl der Bestattungen
Erdgrab einfach tief (Verstorbene 10 und mehr Jahre)	161	3,0	483
Erdgrab doppelt tief (Verstorbene 10 und mehr Jahre)	81	3,5	284
Urnenbeisetzung (Verstorbene 10 und mehr Jahre)	221	1,7	376
Erdgrab einfach tief (Verstorbene unter 10 Jahren)	10	1,7	17
Urnenbeisetzung (Verstorbene unter 10 Jahren)	1	1,7	2
Minderaufwand bei gleichzeitiger Bestattung Erdgrab (Verstorbene 10 und mehr Jahre)	0	1,5	0
Minderaufwand bei gleichzeitiger Urnenbeisetzung (Verstorbene 10 und mehr Jahre)	0	0,85	0
Minderaufwand bei gleichzeitiger Bestattung Erdgrab (Verstorbene unter 10 Jahren)	0	0,85	0
Minderaufwand bei gleichzeitiger Urnenbeisetzung (Verstorbene unter 10 Jahren)	0	0,85	0
	474		1162

Bestattungsaufwand / gew. Anzahl der Bestattungen:	252,76 €
--	----------

Aufwand je Bestattung

	Aufwand	Aufwandsfaktor	Gebührenobergrenze
Erdgrab einfach tief	252,76 €	3,0	758,28 €
Erdgrab doppelt tief	252,76 €	3,5	884,66 €
Aufwand für Ausheben eines doppelt tiefen Grabs			126,38 €
Urnenbeisetzung (Verstorbene 10 und mehr Jahre)	252,76 €	1,7	429,69 €
Erdgrab (Verstorbene unter 10 Jahren)	252,76 €	1,7	429,69 €

Urnenbeisetzung (Verstorbene unter 10 Jahren)	252,76 €	1,7	429,69 €
Minderaufwand bei gleichzeitiger Bestattung Erdgrab (Verstorbene 10 und mehr Jahre)	252,76 €	1,5	379,14 €
Minderaufwand bei gleichzeitiger Urnenbeisetzung (Verstorbene 10 und mehr Jahre)	252,76 €	0,85	214,85 €
Minderaufwand bei gleichzeitiger Bestattung Erdgrab (Verstorbene unter 10 Jahren)	252,76 €	0,85	214,85 €
Minderaufwand bei gleichzeitiger Urnenbeisetzung (Verstorbene unter 10 Jahren)	252,76 €	0,85	214,85 €

5.1.2 Personalkosten für zusätzliches Bestattungspersonal

Verrechnungssätze für Personal der Stadtbaubetriebe Tübingen

pro Person	35,80 € /Stunde
Verwaltungskostenbeitrag	17,90 € /Stunde
Personalkosten Bestattungspersonal	53,70 € /Stunde

Für jede normale Erdbestattung werden 4 Sargträger und ein Bestattungsleiter gestellt. Bei jeder normalen Urnenbeisetzung werden ein Urnenträger und ein Bestattungsleiter gestellt. Bei zusätzlichem Personalbedarf werden 53,70 €/Person und Stunde berechnet.

Für Sonderleistungen mit besonderer Inanspruchnahme von Friedhofspersonal werden pro angefangene halbe Stunde 26,85 € je Person berechnet.

5.2 Gebühren für Grabeinfassungen

Anzahl der Gräber bei denen Trittplatten verlegt wurden

Anzahl	2005	2006	2007	2008	2009	Durchschnitt
Trittplatten einsteilig	95	81	91	85	84	87
Trittplatten zweisteilig	6	4	5	2	4	4
TrittplattenUrnengrab/Kindergrab	61	44	44	74	68	58
Trittplatten nachverlegen	61	47	47	57	69	56
Trittplatten nachverlegen	15	13	14	14	25	16

Grabart	Anzahl	Länge	Gesamtlänge
Erdgrab	87	5,60 m	487,20 m
Urnengrab/Kindergrab	58	4,00 m	232,00 m
doppelt breites Erdgrab	4	8,40 m	33,60 m
Nachverlegen	56	2,50 m	140,00 m
Nachverlegen	16	1,50 m	24,00 m
Summe			916,80 m

Aufwand für die Grabeinfassungen **64.828,74 €**

Aufwand pro laufender Meter **70,71 €**

5.2.1 Gebühr für Nutzungsrecht Trittplatten bei Erwerb des Grabnutzungsrechts

Erdgrab	395,98 €
Urnengrab/Kindergrab	282,84 €
doppelt breites Erdgrab	593,96 €

Nutzungsdauer 20 Jahre

5.2.2 Gebühr für Neuverlegung Trittplatten bei weiteren Bestattungen

Bei einer weiteren Bestattung im Grab muss ein Teil der Trittplatten neu verlegt und zum Teil auch ausgetauscht werden. Dabei fallen folgende Kosten an:

	Anzahl	€/Stunde	Kosten in €
Facharbeiter	2 Stunden	36,6	73,20
Platten; 0,9m lang, ca 40 cm breit	2 Stück	31,5	63,00
Kosten für Platten pro weiterer Beerdigung im Grab			136,20 €

5.3 Jährlicher Aufwand Friedhöfe (ohne Gebäude)

Kalkulatorische Kosten	laufende Unterhaltung
Abschreibungen 54.321,02 €	
kalk. Zinsen 138.906,03 €	585.196,73 €
193.227,05 €	

Berechnungsgrundlage Summe der Bezugsflächen **75.291,46 m²**

jährlicher Aufwand pro m²	
Kalkulatorische Kosten 2,57 €	laufende Unterhaltung 7,77 €

5.4 Grabüberlassungsgebühren

5.4 1 Grabüberlassungsgebühren Reihen und Wahlgräber

Grabart	Nutzungs- dauer	Fläche	Beiwert	Kalk. Kost./m ² *Jahr	Betriebsk./m ² *Ja hr	Gesamtkosten/m 2*Jahr	Gebühr (=1*2*3*6)
	1	2	3	4	5	6	7
Kindergrab	10 Jahre	2,19 m ²	1,0	2,57 €	7,77 €	10,34 €	226,45 €
Erdreihengrab	20 Jahre	3,50 m ²	1,0	2,57 €	7,77 €	10,34 €	723,80 €
Urnenreihengrab	20 Jahre	2,25 m ²	1,0	2,57 €	7,77 €	10,34 €	465,30 €
Erdwahlgrab mit beschränkter Nutzungsdauer pro Grabstelle	30 Jahre	3,50 m ²	2,0	2,57 €	7,77 €	10,34 €	2.171,40 €
Urnenwahlgrab mit beschränkter Nutzungsdauer	30 Jahre	2,25 m ²	2,0	2,57 €	7,77 €	10,34 €	1.395,90 €
Erdwahlgrab pro Grabstelle	40 Jahre	3,50 m ²	3,0	2,57 €	7,77 €	10,34 €	4.342,80 €
Urnenwahlgrab	40 Jahre	2,25 m ²	3,0	2,57 €	7,77 €	10,34 €	2.791,80 €
Erdwahlgrab pro Grabstelle	60 Jahre	3,50 m ²	3,0	2,57 €	7,77 €	10,34 €	6.514,20 €

Jährliche Verlängerung des Nutzungsrechtes

Grabart	Nutzungs- dauer	Fläche	Beiwert	Kalk. Kost./m ² *Jahr	Betriebsk./m ² *Ja hr	Gesamtkosten/m 2*Jahr	Gebühr (=1*2*3*6)
	1	2	3	4	5	6	7
Erdwahlgrab mit beschränkter Nutzungsdauer pro Grabstelle	1 Jahr	3,50 m ²	2,0	2,57 €	7,77 €	10,34 €	72,38 €
Urnenwahlgrab mit beschränkter Nutzungsdauer	1 Jahr	2,25 m ²	2,0	2,57 €	7,77 €	10,34 €	46,53 €
Erdwahlgrab mit 40/60-jähriger Nutzungsdauer pro Grabstelle	1 Jahr	3,50 m ²	3,0	2,57 €	7,77 €	10,34 €	108,57 €
Urnenwahlgrab mit 40-jähriger Nutzungsdauer	1 Jahr	2,25 m ²	3,0	2,57 €	7,77 €	10,34 €	69,80 €

5.4.2 Grabgebühren für Urnengrabanlagen "Garten der Zeit II" (Urnwahlgrab)

5.4.2.1 Investitions- und Pflegekosten für die Grabanlage

	Anschaff.wert	AFA	RBW
Investitionen zur Herstellung der Grabanlage	46.699,69	2.334,98 €	44.364,71 €
Kalkulatorische Abschreibungen			2.334,98 €
Kalkulatorische Verzinsung (Restbuchwertmethode, Zinssatz 4,5%)			1.996,41 €
Jährliche Pflege der Grabanlage (laut Mitteilung der Verwaltung)			10.500,00 €
Zahl der Gräber:			105
Jährliche Kosten für Grabanlage/Grabstelle			141,25 €
Kosten für die Ruhezeit von 20 Jahren			2.825,00 €

5.4.2.2 Allgemeine Kosten für den Friedhofsunterhalt

- jährlicher Aufwand pro m ²	
Kalkulatorische Kosten 2,57 €	laufende Unterhaltung 7,77 €

Grabart	Nutzungs- dauer	Fläche	Beiwerl	Kalk. Kost./m ² *Jahr	Betriebsk./m ² *Ja hr	Gesamtkost en/m ² *Jahr	Gebühr (=1*2*3*6)
	1	2	3	4	5	6	7

Urnwahlgrab	20 Jahre	1,88 m ²	2,0	2,57 €	7,77 €	10,34 €	777,57 €
--------------------	----------	---------------------	-----	--------	--------	---------	-----------------

Grabgebühr: Investitions- und Pflegekosten+ Allgemeinkosten
3.602,57 € pro Urnengrabstelle

5.4.3 Grabgebühren für Urnengrabanlagen "Garten der Erinnerung" (Urnengrab)

5.4.3.1 Investitions- und Pflegekosten für die Grabanlage

	Anschaff.wert	AFA	RBW
Investitionen zur Herstellung der Grabanlage	33.345,15 €	1.667,26 €	31.677,89 €
Kalkulatorische Abschreibungen		(künftig)	1.667,26 €
Kalkulatorische Verzinsung (Restbuchwertmethode, Zinssatz 4,5%)			1.425,51 €
Jährliche Pflege der Grabanlage (laut Mitteilung der Verwaltung)			5.707,72 €
Zahl der Gräber:			250
Jährliche Kosten für Grabanlage/Grabstelle			35,20 €
Kosten für die Ruhezeit von 20 Jahren			704,00 €

5.4.3.2 Allgemeine Kosten für den Friedhofsunterhalt

- jährlicher Aufwand pro m ²	
Kalkulatorische Kosten	laufende Unterhaltung
2,57 €	7,77 €

Grabart	Nutzungs- dauer	Fläche	Beiwerl	Kalk. Kost./m ² *Jahr	Betriebsk./m ² *Ja hr	Gesamtkost en/m ² *Jahr	Gebühr (=1*2*3*6)
	1	2	3	4	5	6	7

Urnengrab	20 Jahre	1,32 m ²	1,0	2,57 €	7,77 €	10,34 €	272,98 €
------------------	----------	---------------------	-----	--------	--------	---------	-----------------

Grabgebühr:	Investitions- und Pflegekosten+ Allgemeinkosten
	976,98 € pro Urnengrabstelle

5.4.4 Grabgebühren für Grabanlage "Rosengarten" (anonyme Erdbestattungsgräber)

5.4.4.1 Investitions- und Pflegekosten für die Grabanlage

	Anschaff.wert	AFA	RBW
Investitionen zur Herstellung der Grabanlage	46.008,48 €	2.300,42 €	43.708,06 €
Kalkulatorische Abschreibungen		(künftig)	2.300,42 €
Kalkulatorische Verzinsung (Restbuchwertmethode, Zinssatz 4,5%)			1.966,86 €
Jährliche Pflege der Grabanlage (laut Mitteilung der Verwaltung)			11.962,00 €
Zahl der Gräber:			125
Jährliche Kosten für Grabanlage/Grabstelle			129,83 €
Kosten für die Ruhezeit von 20 Jahren			2.596,60 €

5.4.4.2 Allgemeine Kosten für den Friedhofsunterhalt

- jährlicher Aufwand pro m ²	
Kalkulatorische Kosten	laufende Unterhaltung
2,57 €	7,77 €

Grabart	Nutzungs- dauer	Fläche	Beiwerl	Kalk. Kost./m ² *Jahr	Betriebsk./m ² *Ja hr	Gesamtkost en/m ² *Jahr	Gebühr (=1*2*3*6)
	1	2	3	4	5	6	7

**Anony-
mes**

Erdgrab 20 Jahre 8,80 m² 1,0 2,57 € 7,77 € 10,34 € **1.819,84 €**

Grabgebühr: Investitions- und Pflegekosten+ Allgemeinkosten
4.416,44 € pro Erdgrabstelle

5.4.5 Grabgebühren für Baumbeseitzungshain "Buchengrund" (Urnengräber)

(1. Bauabschnitt)

5.4.5.1 Investitions- und Pflegekosten für die Grabanlage

	Anschaff.wert	AFA	RBW
Baumwert (für den 1. Abschnitt)	39.866,75 €		39.866,75 €
Investitionen zur Herstellung der Grabanlage	40.270,28 €	2.013,51 €	38.256,77 €
Kalkulatorische Abschreibungen		(künftig)	2.013,51 €
Kalkulatorische Verzinsung			
(Restbuchwertmethode, Zinssatz 4,5%)			3.515,56 €
Jährliche Pflege der Grabanlage (laut Mitteilung der Verwaltung)			10.177,36 €
Zahl der Gräber:			340
Jährliche Kosten für Grabanlage/Grabstelle			46,20 €
Kosten für die Ruhezeit von 20 Jahren			924,00 €

5.4.5.2 Allgemeine Kosten für den Friedhofsunterhalt

- jährlicher Aufwand pro m ²	
Kalkulatorische Kosten	laufende Unterhaltung
2,57 €	7,77 €

Grabart	Nutzungs- dauer	Fläche	Beiwert	Kalk. Kost./m ² *Jahr	Betriebsk./m ² *J ahr	Gesamtkost en/m ² *Jahr	Gebühr (=1*2*3*6)
	1	2	3	4	5	6	7

Urnen- grab	20 Jahre	3,24 m ²	1,0	2,57 €	7,77 €	10,34 €	670,03 €
------------------------	----------	---------------------	-----	--------	--------	---------	-----------------

Grabgebühr: Investitions- und Pflegekosten+ Allgemeinkosten
1.594,03 € pro Urnengrabstelle

5.5 Jährlicher Aufwand Friedhofsgebäude und Gebührensätze

5.5.1 Trauerhallen

Abschreibungen :	43.997,26 €
kalk. Zinsen :	60.778,53 €
Unterhaltung	0,00 €
Summe	104.775,79 €

	Zahl der Nutzungen	Gewichtung	Zahl der gewichteten Nutzungen
geschlossene Trauerhallen	252	1	252
offene Hallenüberdachung	72	0,5	36
gewichtete Nutzungszahl			288

Kosten pro gewichteter Nutzung 363,80 €

	Zahl der gewicht. Nutzungen	Gewichtung	Gebühr pro Nutzung
geschlossene Trauerhallen	252	1	363,80 €
offene Hallenüberdachung	36	0,5	181,90 €

5.5.2 Aufbahrungsräume

Abschreibungen :	5.088,59 €
kalk. Zinsen :	7.194,17 €
Unterhaltung	0,00 €
Summe Kosten	12.282,76 €

Zahl der Nutzungen	298
Aufbahrungsräume für 3 Tage	41,22 €
Verwaltungskosten pro Benutzungsfall (30 Min zu 52,87 €/h)	26,44 €

Gebühr Aufbahrungsräume für 3 Tage	67,66 €
---	----------------

Gebühr Aufbahrungsräume für jeden weiteren Tag	22,55 €
---	----------------

5.6 Berechnung der Trauerfeier (Todesfall mit auswärtiger Beisetzung)

Hallengebühr	363,80 €
2 Mitarbeiter (53,70 €/h, 1,5 Stunden)	161,10 €
Gebühr für Trauerfeier mit auswärtiger Beisetzung	524,90 €

6. Grabmalgebühr

I. Genehmigung

Verwaltungsaufwand für Genehmigung u. fachliche Überprüfung der
durchschnittlich genehmigte Grabmale/Jahr

h/Jahr	€/h	Gesamtkosten
284,5	52,87 €	15.041,52 €
		200
		75,21 €

Summe I: Kosten/Genehmigung

II. Druckprobe (Jährliche Überprüfung auf Standfestigkeit)

5 Facharbeiter

1 Vorarbeiter

2 PKW/LWK bis 7,5 t

Verwaltungsaufwand für nicht standsichere Grabmale

Summe Kosten der Druckprobe

h/Jahr	€/h	Gesamtkosten
90	36,60 €	3.294,00 €
18	41,50 €	747,00 €
36	18,00 €	648,00 €
120	52,87 €	6.344,40 €
		11.033,40 €

Zahl der Grabmale

8.719

Kosten der Druckprobe /Grabmal/Jahr

1,27 €

Summe II: Kosten Druckprobe Reihengrab (20 Jahre Nutzungszeit)

25,40 €

Summe III: Kosten Druckprobe Wahlgrab (durchschnittl. 35 Jahre Nutzungszeit)

44,45 €

Grabmalgebühr:

Reihengrab (Summe I + Summe II)

100,61 €

Wahlgrab (Summe I + Summe III)

119,66 €

liegende Grabsteine (Summe I, keine Druckprobe)

75,21 €

7. Gebühr für Ausgrabungen von Leichen, Gebeinen oder Urnen

7.1 Ausgrabung von Leichen und Gebeinen

7.1.1 während der Ruhezeit

Das Ausgraben von Leichen kommt selten vor und ist in jedem einzelnen Fall mit den unterschiedlichsten Schwierigkeiten behaftet.

Für die Ausgrabung selber werden für mindestens 3 Stunden 3 Mitarbeiter und 1 Bagger benötigt.

Während des Öffnen des Grabes und der Bergung der Leiche/Gebeine muss der Friedhofsteil abgesperrt werden. Dazu werden zusätzlich 2 Mitarbeiter für 2 Stunden abgestellt.

Aufgrund der hohen psychischen Belastung werden den Mitarbeitern Erschwerniszuschläge gewährt. Die Mitarbeiter müssen spezielle Schutzkleidung tragen.

Die Geräte und Maschinen sowie die Umgebung des Grabes müssen nach Ende der Arbeiten mit hohem Aufwand gesäubert werden.

Der Sarg und sonstige Reste müssen entsorgt werden.

Die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung sind ca 2 Stunden mit dem Fall befasst.

Aufgrund dieses zusätzlichen Aufwandes werden für die Ausgrabung der 2fache Aufwand einer Erdbestattung berechnet.

Kosten für ein Erdbestattung 758,28 €
X Faktor 2

Gebühr für die Ausgrabung von Leichen und Gebeinen während der Ruhezeit	1.516,56 €
--	-------------------

7.1.2 nach der Ruhezeit

Nach der Ruhezeit ist das Ausgraben mit deutlich geringerem Aufwand verbunden, da als Verwesungsreste nur noch die Gebeine vorhanden sind.

Daher werden Hälfte der Kosten einer Ausgrabung während der Ruhezeit bzw die Kosten einer Erdbestattung angesetzt

Gebühr für die Ausgrabung von Leichen und Gebeinen nach der Ruhezeit	758,28 €
---	-----------------

7.2 Ausgrabung von Urnen während und nach der Ruhezeit

Das Ausgraben von Urnen ist einfacher zu handhaben als das Ausgraben von Leichen und Gebeinen. Der Aufwand ist geringer als bei einer Urnenbeisetzung. Die Zeremonie entfällt und die Mitarbeiter sind nicht in Uniform. Ob die Ausgrabung während oder nach der Ruhezeit geschieht ist ohne Bedeutung.

Kosten für eine Urnenbeisetzung 429,69 €
X Faktor 0,6

Gebühr für die Ausgrabung von Urnen	257,81 €
--	-----------------

8. Grabpflege für ein anonymes Erdbestattungsreihengrab

Pflegemaßnahmen	
Rasenmähen und Grasschnitt entsorgen (ca. 14 Mähdurchgänge pro Jahr)	2,1 €/m ² x Jahr
Laub blasen und entsorgen (ca. 4 Durchgänge pro Jahr)	0,6 €/m ² x Jahr
Bruttograbfläche:	3,5 m ²
Nutzungszeit	20 Jahre
Senken mit Boden auffüllen, planieren und Einsaat, 2 Stunden a 36,6 €	73,2
Grabpflegegebühr für 20 Jahre	262,20 €

9. Berechnung des Stundensatzes für die Friedhofsverwaltung

	2005	2006	2007	2008	2009	Durchschnitt
ansatzfähige Kosten (Kostenstellengruppe 94500)						
Personalkosten	136.469,25	153.813,14	147.219,00	187.131,85	154.523,00	155.831,25
Abschreibungen	89.381,42	71.638,42	68.269,29	63.032,00	57.932,81	70.050,79
sonstige betriebliche Aufwendungen	66.220,05	57.749,30	68.917,04	85.540,13	70.628,90	69.811,08
1. Durchschnittlich anfallende Kosten/Jahr						295.693,12
2. Personalstellen				3,5		
3. durchschnittliche Jahresarbeitsstunden /Arbeitskraft				1598		
4. Stundensatz (1./(2.x3.)				52,87 €		

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung - Gebührenverzeichnis Friedhöfe)

		Vorschlag der Verwaltung	Gebührenober- grenzen	bisheriger Gebührensatz
Benutzungsgebühren				
1.1	Erdbestattung (10 und mehr Jahre)*	758,00 €	758,28 €	664,00 €
1.2	Erdbestattung (unter 10 Jahren)*	429,50 €	429,69 €	404,00 €
*	Die Erdbestattung umfasst folgen Leistungen: -Vorbereitung der Bestattung -Öffnen und Schließen des Grabes, Versenken des Sarges -Bestattungspersonal -Transport von der Aussegnungshalle/Aufbahrungsraum zum Grab -Aufsicht bei der Bestattung -Tätigkeit der Verwaltung (ohne Nutzung 1.6 - 1.9)			
1.3	Urnenbeisetzung (für Verstorbene über 10 Jahre)**	429,50 €	429,69 €	401,00 €
1.4	Urnenbeisetzung (für Verstorbene unter 10 Jahren)**	429,50 €	429,69 €	221,00 €
**	Die Urnenbeisetzung umfasst folgen Leistungen: -Vorbereitung der Beisetzung -Öffnen und Schließen des Grabes, Versenken der Urne -Bestattungspersonal -Transport von der Aussegnungshalle/Aufbahrungsraum zum Grab -Aufsicht bei der Beisetzung -Tätigkeit der Verwaltung (ohne Nutzung 1.6 - 1.9)			
1.5	Trauerfeier (Todesfall mit auswärtiger Beisetzung)	524,50 €	524,90 €	780,00 €
1.6	Inanspruchnahme der Trauerhalle	300,00 €	363,80 €	392,00 €
1.7	Inanspruchnahme der offenen Hallenüberdachung	100,00 €	181,90 €	
1.8	Inanspruchnahme des Aufbahrungsraumes bis zu 3 Tagen (erster und letzter Tag der Benutzung gelten zusammen als 1 Tag)	67,50 €	67,66 €	84,00 €
1.8.1	Inanspruchnahme der Aufbahrungsräume länger als 3 Tage je weiterer Tag	22,50 €	22,55 €	31,00 €
1.9	Mehraufwand Tiefgrabung	126,00 €	126,38 €	115,00 €
1.10	Einsatz von zusätzlichem Bestattungspersonal pro Person und angefangene Stunde	53,50 €	53,70 €	41,00 €
1.11	Zuschlag von 1.1 - 1.7 und 1.10 für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je 25 %			25%
2.	Bei gleichzeitiger Bestattung/Beisetzung mehrerer Familienangehöriger im gleichen Grab ermäßigen sich die Gebühren 1.1 - 1.4 für			
2.1	Erdbestattung			
2.1.1	Verstorbene (10 und mehr Jahre) um	379,00 €	379,14 €	115,00 €
2.1.2	Verstorbene (unter 10 Jahren) um	214,50 €	214,85 €	52,00 €
2.2	Urnenbeisetzung			
2.2.1	Verstorbene (10 und mehr Jahre) um	214,50 €	214,85 €	39,00 €
2.2.2	Verstorbene (unter 10 Jahren) um	214,50 €	214,85 €	39,00 €

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung - Gebührenverzeichnis Friedhöfe)

	Vorschlag der Verwaltung	Gebührenobergrenzen	bisheriger Gebührensatz
3. Grabnutzungsgebühren			
3.1.1 Reihengrab für Erdbestattung (für Verstorbene über 10 Jahre)	723,50 €	723,80 €	1.300,00 €
3.1.2 Reihengrab für Erdbestattung (für Verstorbene unter 10 Jahren)	226,00 €	226,45 €	220,00 €
3.2.1 Reihengrab für die Urnenbeisetzung (für Verstorbene über 10 Jahre)	465,00 €	465,30 €	560,00 €
3.2.2 Reihengrab für die Urnenbeisetzung (für Verstorbene unter 10 Jahren)	220,00 €	465,30 €	220,00 €
4. Wahlgräber mit beschränkter Nutzungszeit			
4.1 je Wahlgrabstelle zur Erdbestattung ***	2.171,00 €	2.171,40 €	2.242,50 €
4.2 je Wahlgrabstelle zur Urnenbeisetzung ***	1.395,50 €	1.395,90 €	950,00 €
*** nach Ablauf von 30 Jahren seit Verleihung des Nutzungsrechtes wird vom Nutzungsberechtigten eine Gebühr erhoben, berechnet mit dem in 3.1.1 bzw. 3.2.1 ausgewiesenen Gebührensatz der zum maßgeblichen Zeitpunkt gültigen Gebührensatzung			
5. Gemeinschaftsgrabstätten			
5.1 Urnengemeinschaftsgrabstätte "Garten der Zeit"	3.602,50 €	3.602,57 €	3.475,00 €
5.2 Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte "Fluss der Zeit"		voll belegt	790,00 €
5.3 Anonyme Kindergemeinschaftsgrabstätte "Schmetterling"	0,00 €	0,00 €	685,00 €
5.4 Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte "Garten der Erinnerung"	976,50 €	976,98 €	
5.5 Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte "Baumbeisetzungshain Buchengrund"	1.594,00 €	1.594,03 €	
5.6 Anonyme Erdbestattungsgemeinschaftsgrabstätte "Rosengarten"	4.416,00 €	4.416,44 €	
6. Wahlgräber mit 40-jähriger Nutzungszeit			
6.1 je Wahlgrabstelle zur Erdbestattung	4.342,50 €	4.342,80 €	2.990,00 €
6.2 je Wahlgrabstelle zur Urnenbeisetzung	2.791,50 €	2.791,80 €	1.226,70 €
6.3 Sonderregelung Grabnutzungsgebühr für Friedhof Bühl (60 jährige Nutzungszeit)			
6.3.1 je Wahlgrabstelle zur Erdbestattung	6.513,00 €	6.514,20 €	4.485,00 €
6.3.2 Erneuerung Nutzungsrecht für Wahlgräber (Erdbestattung) pro Jahr und Grabstelle	108,55 €	108,57 €	74,75 €

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung - Gebührenverzeichnis Friedhöfe)

	Vorschlag der Verwaltung	Gebühreobergrenzen	bisheriger Gebührensatz
7. Grabmalgebühr			
7.1 für ein Reihengrab****	100,50 €	100,61 €	
7.2 für ein Wahlgrab****	119,50 €	119,66 €	
7.3 für ein liegendes Grabmal****	75,00 €	75,21 €	
**** Die Grabmalgebühr umfasst folgende Leistungen: -Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals -Jährliche Kontrolle der Standfestigkeit eines Grabmals -Verwaltungstätigkeit			
8. Sonstige Benutzungsgebühren			
8.1 Grabpflege für ein Grab in Grabfeldern nach § 13 Abs.2 Ziff.4.4 i. V. m. § 22 Abs.3 der Friedhofssatzung für die Nutzungszeit von 20 Jahren	262,00 €	262,20 €	
8.2 Grabumrandung mit Trittplatten Verlegen und Unterhaltung über 20 Jahre			
8.2.1 für ein einstelliges Erdbestattungsgrab	395,50 €	395,98 €	385,00 €
8.2.2 für ein zweistelliges Erdbestattungsgrab	593,50 €	593,96 €	565,00 €
8.2.3 für ein Urnengrab oder Kindergrab	282,50 €	282,84 €	284,00 €
8.3 Neuverlegung der Trittplatten bei weiteren Erdbestattungen in der Grabstätte	136,00 €	136,20 €	
8.4 Ausgraben von Leichen/Gebeinen/Urnen zur Überführung nach auswärts oder zur Wiederbestattung/Wiederbeisetzung während der Ruhezeit			
8.4.1 Todesfall nach Vollendung des 10. Lebensjahres	1.516,50 €	1.516,56 €	1.500,00 €
8.4.2 Todesfall vor Vollendung des 10. Lebensjahres	1.516,50 €	1.516,56 €	780,00 €
8.4.3 Urnen	257,50 €	257,81 €	234,00 €
8.5 Ausgraben von Leichen/Gebeinen/Urnen zur Überführung nach auswärts oder zur Wiederbestattung/Wiederbeisetzung nach der Ruhezeit			
8.5.1 Todesfall nach Vollendung des 10. Lebensjahres	758,00 €	758,28 €	500,00 €
8.5.2 Todesfall vor Vollendung des 10. Lebensjahres	758,00 €	758,28 €	260,00 €
8.5.3 Urnen	257,50 €	257,81 €	234,00 €
8.6 Aufbewahren von Urnen in der Verwaltung länger als 1 Monat, ab dem 2. Monat je angefangener Monat	10,00 €		10,00 €
8.7 Für die besondere Inanspruchnahme von Friedhofspersonal pro angefangene halbe Stunde	26,50 €	26,85 €	15,00 €
8.8 In diesem Verzeichnis nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Die Fahrzeugpreise berechnen sich immer ohne die Kosten für die Fahrerin oder den Fahrer. Diese sind zusätzlich zu verrechnen. Es werden folgende Stundensätze angesetzt:			
8.8.1 Facharbeiter	36,60 €		
8.8.2 Bagger	45,00 €		
8.8.3 Spezialfahrzeuge	26,50 €		
8.8.4 LKW mit Kran bis 7,5 t	36,00 €		
8.8.5 Friedhofsverwaltung	52,80 €	52,87 €	

HEYDER + PARTNER

STADT

TÜBINGEN

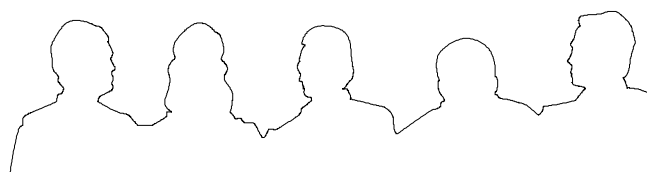
GEBÜHRENKALKULATION

S T A D T F R I E D H O F

STAND

APRIL

2011



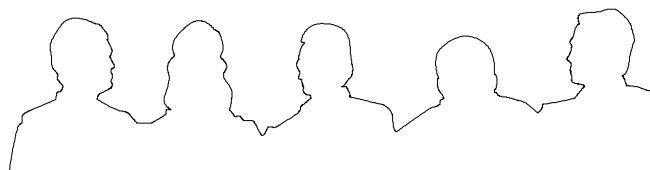
Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD-ADENAUER-STR.15 - 72072 TÜBINGEN

TEL.: 0 70 71 / 97 95 0 FAX: 0 70 71 / 97 95 55



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Erläuterungen.....	1
1.1 Allgemeines	1
1.2 Friedhöfe als kostenrechnende Einrichtungen.....	2
1.3 Nicht betriebsnotwendige Friedhofsfläche, öffentliches Grün.....	3
1.4 Vorratsflächen.....	4
1.5 Grabherstellung, sonstige Leistungen.....	4
1.6 Trauerhalle und Aufbahrungsräume	4
1.7 Gebühr für die Überlassung von Grabstellen.....	5
2. Bedarfs-/Beerdigungsstatistik	8
3. Flächenberechnung	9
3.1 Grabfläche je Einzelgrab.....	9
3.2 Flächenermittlung des Friedhofes.....	10
4. Kostenermittlung	11
4.1 Kostenaufteilung der laufenden Unterhaltung.....	11
4.2 Kalkulatorische Kosten der Friedhöfe (ohne Gebäude).....	14
4.3 Kalkulatorische Kosten der Trauerhallen	14
4.4 Kalkulatorische Kosten der Aufbahrungsräume.....	14
5. Gebührenberechnung	15
5.1 Grabherstellungs und Bestattungsgebühren.....	15
5.1.2 Personalkosten für zusätzliches Bestattungspersonal.....	16
5.2 Jährlicher Aufwand Friedhof	17
5.3 Jährlicher Aufwand Friedhofsgebäude und Gebührensätze	18
5.4 Trauerfeier mit auswärtiger Beisetzung	18
5.5 Grabüberlassungsgebühren	19
6. Grabmalgebühr.....	21
7. Gebühr für das Ausgraben von Leichen, Gebeinen und Urnen	22
8. Stundensatz der Friedhofsverwaltung	23
9. Gebührenübersicht.....	24

1. Erläuterungen

1.1 Allgemeines

Die Bestattungsgebühren sind aufgrund der Vielzahl und Verschiedenheit der im Friedhof angebotenen Leistungen und den örtlichen Unterschieden im Leistungsangebot (z. B. Leichenträger, Leichenbesorgung, Grabtrittplatten, Grabfundamentierung, Grabpflege und ähnliches) nicht einfach zu kalkulieren. Daher finden sich - soweit ersichtlich - in der Literatur keine Hinweise zur Gebührenkalkulation im Bestattungswesen. Lediglich die KGSt Köln geht in ihrem Handbuch zur Kostenrechnung an einigen wichtigen Stellen auf die Besonderheiten des Friedhofswesens ein.

Die Aussage der KGSt zum Bestattungswesen lautet:

"Für Zwecke der Entgeltkalkulation ist die Kostenrechnung mit detaillierter Kostenstellenrechnung erforderlich, da in diesem Bereich viele unterschiedliche Gebühren bzw. Entgelte der Höhe nach festzusetzen sind. Das gilt besonders, wenn auch ein Beerdigungsinstitut betrieben wird (Sargverkauf usw.). Betreibt die Einrichtung zugleich Gärtnereien und führt den Friedhof wie eine öffentliche Grünanlage, so sind auch diese Kosten zu erfassen, damit Wirtschaftlichkeitskontrollen und Vergleiche mit privaten Anbietern durchgeführt werden können."

Die Ermittlung neuer Gebührensätze im Bestattungswesen findet deshalb oft in der Weise statt, dass die bisherigen Gebührensätze mit dem erwarteten Ausgabenzuwachs multipliziert werden oder dass auf Gebührensätze der Nachbargemeinden zurückgegriffen wird.

1.2 Friedhöfe als kostenrechnende Einrichtungen

Kostenrechnende Einrichtungen finanzieren sich laut § 12 GemHVO in der Regel ganz oder zum Teil aus Entgelten. Als Entgelte werden dabei sowohl öffentlich-rechtliche Gebühren als auch privatrechtliche Entgelte bezeichnet.

Somit zählt das Bestattungswesen zu den Gebührenhaushalten und zu den kostenrechnenden Einrichtungen im eigentlichen Sinne. Das Bestattungswesen gehört nicht zu den wirtschaftlichen Unternehmen nach § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO, da die Gemeinde zur Errichtung und Unterhaltung von Friedhöfen gesetzlich verpflichtet ist. Allerdings kommen wirtschaftliche Betätigungen im Sinne von § 102 Abs. 1 GemO hin und wieder vor (z. B. Leichentransport, Verkauf von Särgen, Blumenschmuck usw.). Im Ergebnis ist diese Unterscheidung nicht weiter wichtig, da die Grundsätze für kostenrechnende Einrichtungen auf die im Haushalt geführten wirtschaftlichen Unternehmen (sogenannte Bruttoregiebetriebe) ebenfalls voll anzuwenden sind, obwohl bei den Bruttoregiebetrieben die Gewinnerzielung nicht ausgeschlossen ist, vielmehr - nach der Erfüllung des öffentlichen Zwecks - sogar Unternehmensziel ist (§ 102 Abs. 3 GemO).

Bei einer öffentlich-rechtlichen Benutzungsregelung ist es auch möglich, statt öffentlich-rechtlicher Gebühren privatrechtliche Entgelte zu erheben. Üblich sind im Bestattungswesen jedoch öffentlich-rechtliche Gebühren aufgrund einer Gebührensatzung. In Betracht kommen Verwaltungsgebühren (§ 11 KAG) und Benutzungsgebühren (§ 13 -16 KAG).

Privatrechtliche Entgelte können für die Grabpflege durch den Friedhofsträger erhoben werden, da dies keine Aufgabe im öffentlichen Interesse ist. Es ist zulässig, einzelne Leistungen des Friedhofsträgers, insbesondere hoheitliche Leistungen nicht über Gebühren, sondern über privatrechtliche Entgelte zu finanzieren. Für privatrechtliche Entgelte gilt § 13 Abs. 2 KAG unmittelbar, sowie § 12 GemHVO. Aus dem Wesen der öffentlichen Aufgaben wird aber gefolgert, dass für privatrechtliche Entgelte

grundsätzlich faktisch die gleichen Kalkulationsgrundsätze angewendet werden müssen wie für Benutzungsgebühren (Seeger, KAG).

Privatrechtliche Entgelte werden durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt (vgl. § 39 Abs. 2 Nr. 15 GemO). Gebühren und privatrechtliche Entgelte sind aufeinander abzustimmen. Sie dürfen nicht gleichzeitig für dieselbe Leistung erhoben werden und für einheitliche Leistungen sind einheitliche Gebühren oder Entgelte vorzusehen.

1.3 Nicht betriebsnotwendige Friedhofsfläche, öffentliches Grün

Kommunale Friedhöfe erfüllen mitunter neben ihrem Hauptzweck, der Bestattung Verstorbener, noch die Funktion als Grünanlage. Die hierfür anfallenden Aufwendungen sind im Rahmen des Gesamtaufwandes für das Bestattungswesen nicht unerheblich. Sie sind für den Bestattungszweck nicht betriebsnotwendig und demzufolge bei der Gebührenkalkulation auszugliedern.

Allerdings erfordert es auch der Bestattungszweck der Friedhöfe, auf den Kommunalen Friedhöfen eine würdige Bestattung und einen angemessenen Rahmen für die Begräbnisstätten zu gewährleisten. Hierzu sind nach allgemeiner Auffassung Grünflächen unbedingt erforderlich, die insoweit dem Bestattungswesen voll zuzurechnen sind, auch wenn zugleich eine Grünflächenfunktion erfüllt wird. Diese fällt gegenüber der Bestattungsfunktion nicht mehr ins Gewicht.

Welche Grünflächen eines Friedhofs sind aber nicht mehr für den Bestattungszweck notwendig und fallen damit aus der Gebührenkalkulation heraus? Allgemeine Erfahrungen hierzu liegen insbesondere in Baden-Württemberg nicht vor. In anderen Bundesländern hat die Diskussion unter dem Stichwort "öffentliches Grün" erst begonnen. Eine pauschale Beurteilung dieser Frage ist nicht möglich, da die Verhältnisse bei jedem Friedhof durch die individuelle Anlegung und Ausgestaltung unterschiedlich sind.

Wir haben beim Stadtfriedhof der Stadt Tübingen keinen Abzug für öffentliches Grün vorgenommen.

1.4 Vorratsflächen

Bei den Friedhöfen sind nie alle Gräber belegt. Bei neu angelegten Friedhöfen bestehen sogar enorme Erweiterungsflächen. Gleichwohl fallen kalkulatorische Zinsen wie auch Kosten für Unterhaltung und Pflege an. Dies führt zur Frage, ob entsprechende Aufwendungen für nicht betriebsnotwendige Flächen aus den anrechenbaren Kosten im Sinne von § 13 KAG auszuscheiden sind. Allerdings sind Vorhaltungskosten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Auf eine volle Auslastung der Kapazität der Einrichtung kommt es nicht an. Der Gemeinde steht hierbei ein angemessener Planungs- und Prognosespielraum zu, wenn es um die Erweiterung der Kapazität einer kostenrechnenden Einrichtung geht. Gleichwohl können Vorhaltekosten nicht unbegrenzt angesetzt werden. Im allgemeinen wird im Friedhofsbereich eine Vorhaltung von bis zu 20 v. H. der gesamten Grabstellen für angemessen gehalten. Beim Stadtfriedhof werden die tatsächlich belegten Flächen angesetzt.

1.5 Grabherstellung, sonstige Leistungen

Diese Leistungen werden bei der Stadt Tübingen durch die Mitarbeiter der Kommunalen Servicebetriebe (KST) ausgeführt.

1.6 Trauerhalle und Aufbahrungsräume

Der Stadtfriedhof verfügen über eine Friedhofskapelle mit Aufbahrungsräumen und Sanitäreinrichtungen. Die kalkulatorischen Kosten für die Trauerhalle und die Aufbahrungsräume wurden entsprechend der Flächengröße aufgeteilt. Bei der Benutzung der Trauerhallen und bei den Aufbahrungsräumen ist Kostenträger die

einmalige Benutzung je Beerdigungsfall. Zur Ermittlung der Anzahl der Benutzungsfälle wurde die Beerdigungsstatistik der Jahre 2005 bis 2009 ausgewertet und der berechnete Durchschnitt als Bemessungsgrundlage angesetzt.

1.7 Gebühr für die Überlassung von Grabstellen

Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Gräberarten müssen durch Gewichtungsfaktoren ausgeglichen werden. Dabei bietet sich sowohl die Nettograbfläche als auch die sogenannte Bruttograbfläche an. So ergibt sich hier z. B. für einfach breite Wahlgräber egal ob Erdgrab oder Urnengrab eine durchschnittliche Bruttograbfläche von 3,08 m², für Urnengräber mit 4 Urnenplätzen von 1,95 m² und für doppeltbreite Wahlgräber von 6,16 m². Die Bruttograbfläche enthält zusätzlich zur Nettograbfläche noch die grabartübliche Wegbreite und die grabartüblichen Abstände von Grabstelle zu Grabstelle sowie anteilige Freiflächen. Unterschiedliche Bruttograbflächen werden sich z. B. dann ergeben, wenn in einem Wahlgrabfeld die Grabstellen größer angelegt werden. In dieser Berechnung wurde von den Bruttograbflächen ausgegangen.

Abgesehen von der Bruttograbfläche und eventuell höheren Aufwendungen bei einem Wahlgrab gegenüber Reihengräbern durch die punktuelle Belegung, läßt sich die unterschiedliche Gewichtung zwischen Reihen- und Wahlgrab nicht voll aus Kostenunterschieden ableiten. Die Gewichtung ist vielmehr historisch gewachsen (früher als Kauf- und Erbgräber bezeichnet).

Das Wahlgrab weist gegenüber einem Reihengrab folgende Unterschiede auf:

- meist eine längere Nutzungsdauer,
- ein Zubettungsrecht für weitere Angehörige (z. B. doppeltiefe/-breite Belegung),
- oft eine größere Grabstelle,
- Anspruch auf eine Verlängerung des Nutzungsrechts
- evtl. inklusive Pflege.

Die Gewichtung der historisch gewachsenen Unterschiede wird in der Weise durchgeführt, dass Wahlgräber in der Reihe im Vergleich zu Reihengräbern z. B. mit einer Äquivalenzziffer von 2 (also 200 % eines Reihengrabes) gewichtet werden können.

Der Stadtfriedhof verfügt nur über Wahlgräber, nicht über Reihengräber

In Erdwahlgräbern sind 2 Erdbestattungen und 4 Urnenbestattungen zugelassen. In Urnenwahlgräbern 6 Urnenbestattungen. In doppelt breiten Gräbern kann jeweils die doppelte Anzahl von Bestattungen stattfinden. Eine Abteilung des Friedhofs hat zudem kleinere Urnengräber mit 4 Urnenplätzen.

Es wurden die in der folgenden Tabelle dargestellten Äquivalenzziffern angesetzt.

Grabart	Beiwert
Wahlgrab Erdbestattung oder Urne einfach breit	4,0
Urnenwahlgrab 4 Urnenplätze	3,0
Gräber mit Pflegepatenschaften	1,0

Die Gebühr für die Überlassung der Grabfläche wird für die Benutzungszeit im Voraus erhoben. Rein rechtlich müssen deshalb die bis auf die Grabfläche entfallenden Stückkosten Jahr um Jahr für die gesamte Nutzungsdauer hochgerechnet und addiert werden, um so zu der gesamten Grabnutzungsgebühr zu gelangen.

Bei dieser Berechnung wurde zwischen den künftigen kalkulatorischen Zinsen, die auf das Grundstück etc. entfallen und dem jährlichen Aufwand für Unterhaltung und Pflege der Flächen unterschieden. Kalkulatorische Zinsen bleiben, da ein Werteverzehr während der Nutzungsdauer nicht stattfindet, für die gesamte Nutzungsdauer gleich hoch.

Die übrigen Aufwendungen unterliegen regelmäßig der Preissteigerung, sodass sich Abzinsung und Preissteigerung überlagert und nur abzuzinsen sind, wenn Zinssatz und Preissteigerung unterschiedlich hoch sind. Auf den Ansatz der Preissteigerung und Abzinsung wurde hier verzichtet.

Für den Stadtfriedhof wurden zudem Gebühren berechnet für die Überlassung eines Grabes zur Pflege. Hiermit soll der Pflegeaufwand der Öffentlichkeit für die denkmalgeschützten Gräber reduziert werden. Die Personen die die Grabpflege übernehmen erwerben bei Todesfall ein Anrecht auf den Erwerb des Nutzungsrechtes für dieses Grab. Sie tragen mit ihrer Grabpflege wesentlich zur Verschönerung des Stadtfriedhofs und zur Reduzierung der Grabpflegekosten bei. Die Pflegegräber sind mit dem Beiwert 1 berücksichtigt und werden bei der Gebührenberechnung mit einem geringeren Kostenansatz berücksichtigt.

2. Bedarfs-/Beerdigungsstatistik**2.1 Beerdigungen pro Jahr**

	2005	2006	2007	2008	2009	Durchschnitt
Erdbestattung einfach tief (Verstorbene im Alter von 10 und mehr Jahren)	7	3	12	8	11	8
Erdbestattung doppel tief (Verstorbene im Alter von 10 und mehr Jahren)	17	6	11	17	10	12
Urnenbestattung	48	30	34	50	35	39
Erdbestattung (Verstorbene unter 10 Jahren)	0	0	1	1	1	1
Summen:	72	39	58	76	57	60

2.2 Belegung der Trauerhalle

Benutzungsanzahl	2005	2006	2007	2008	2009	Durchschnitt
	48	26	40	52	36	40
Summe						40

2.3 Belegung der Aufbahrungsräume

Benutzungsanzahl	2005	2006	2007	2008	2009	Durchschnitt
	43	21	50	35	26	35
Summe						35

3.1 Grabfläche je Einzelgrab

Durchschnittliche Grabfläche incl. Fläche für Einfassung, Platten und Zugang

Nr.	Grabart	Breite	Länge	Fläche
1	einfachbreites Erdwahlgrab			
	+Urnenwahlgrab für 6 Urnen	0,90 m	1,90 m	1,71 m ²
	grabartübliche Abstände	0,50 m	0,30 m	1,37 m ²
	Gesamtgrabfläche			3,08 m²
2	doppelt breites Erdwahlgrab			
	+Urnenwahlgrab für 12 Urnen	2,30 m	1,90 m	4,37 m ²
	grabartübliche Abstände	0,50 m	0,30 m	1,79 m ²
	Gesamtgrabfläche			6,16 m²
3	dreifach breites Erdwahlgrab			
	+Urnenwahlgrab für 18 Urnen	3,10 m	1,90 m	5,89 m ²
	grabartübliche Abstände	0,50 m	0,30 m	2,03 m ²
	Gesamtgrabfläche			7,92 m²
4	mehrstellige Gräber prominenter - Bürger			10,00 m²
	Gesamtgrabfläche			
5	Urnenwahlgrabstätte mit 4			
	Urnenplätzen	1,00 m	1,00 m	1,00 m ²
	grabartübliche Abstände	0,50 m	0,30 m	0,95 m ²
	Gesamtgrabfläche			1,95 m²
6	Kinderreihengräber	0,60 m	1,40 m	0,84 m ²
	grabartübliche Abstände	0,50 m	0,30 m	1,03 m ²
	Gesamtgrabfläche			1,87 m²

3.2 Flächenermittlung Stadtfriedhof

Grabart	Fläche (brutto)	Beiwert	Grab- stellen	belegt		frei		Gräberfläche (ohne Beiwert)
				Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche	
Nicht wieder belegt werden können:								
Besondere Grabstätten einfach breit	3,08 m ²	4,0	114	114	1.404,48 m ²	0	0,00 m ²	351,12 m ²
Besondere Grabstätten doppelt breit	6,16 m ²	4,0	94	94	2.316,16 m ²	0	0,00 m ²	579,04 m ²
Besondere Grabstätten dreifach breit	7,92 m ²	4,0	8	8	253,44 m ²	0	0,00 m ²	63,36 m ²
Urnenwahlgrabstätten mit 4 Urnenplätzen	1,95 m ²	3,0	6	6	35,10 m ²	0	0,00 m ²	11,70 m ²
mehrstellige Grabstätten	10,00 m ²	3,0	9	9	270,00 m ²	0	0,00 m ²	90,00 m ²
Kinderreihengräber	1,87 m ²	1,0	20	20	37,40 m ²	0	0,00 m ²	37,40 m ²
wieder belegt werden können								
Wahlgrab (2 Erdbestattung + 4 Urnenplätze)	3,08 m ²	4,0	345	330	4.065,60 m ²	15	184,80 m ²	1.062,60 m ²
Doppeltbreites Wahlgrab (4 Erdbestattung + 8 Urnenplätze)	6,16 m ²	4,0	55	55	1.355,20 m ²	0	0,00 m ²	338,80 m ²
Urnenwahlgrabstätte mit 6 Urnenplätzen	3,08 m ²	4,0	1594	789	9.720,48 m ²	805	9.917,60 m ²	4.909,52 m ²
Pflegepatenschaften Urnenwahlgrabstätte mit 6 Urnenplätzen	3,08 m ²	1,0	304	304	936,32 m ²	0	0,00 m ²	936,32 m ²
Doppeltbreite Urnenwahlgrabstätte mit 12 Urnenplätzen	6,16 m ²	4,0	452	141	3.474,24 m ²	311	7.663,04 m ²	2.784,32 m ²
Pflegepatenschaften Doppeltbreite Urnenwahlgrabstätte mit 12 Urnenplätzen	6,16 m ²	1,0	62	62	381,92 m ²	0	0,00 m ²	381,92 m ²
Urnenwahlgrabstätten mit 4 Urnenplätzen	1,95 m ²	3,0	48	48	280,80 m ²	0	0,00 m ²	93,60 m ²
Pflegepatenschaften Urnenwahlgrabstätten mit 4 Urnenplätzen	1,95 m ²	1,0	6	6	11,70 m ²	0	0,00 m ²	11,70 m ²
Summen:			2866	1735	20.226,26 m²	1131	17.765,44 m²	10.518,78 m²
Gesamtgräberfläche (mit Beiwert)					37.991,70 m ²			
Berechnungsgrundlage *					20.226,26 m²			

4.1 Kostenaufteilung der laufenden Unterhaltung

Anteil	Kostenstelle	2005	2006	2007	2008	2009	Durchschnitt in €
	Aufwendungen für bezogene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	8.964,75	12.864,49	11.217,06	10.372,74	7.025,48	10.088,90
0%	Trauerhalle/Aufbahrungsraum	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57%	Friedhofsunterhaltung	5.109,91	7.332,76	6.393,72	5.912,46	4.004,52	5.750,67
0%	Erdbestattungen/Urnenbeisetzungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38%	Pflegegräber/Denkmal-schutz	3.406,61	4.888,51	4.262,48	3.941,64	2.669,68	3.833,78
5%	Kriegsgräber/Ehrengräber	448,24	643,22	560,85	518,64	351,27	504,44
	Aufwendungen für bezogene Leistungen	34.159,85	32.252,03	26.626,07	37.244,95	32.820,13	32.620,61
0%	Trauerhalle/Aufbahrungsraum	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18%	Friedhofsunterhaltung	6.148,77	5.805,37	4.792,69	6.704,09	5.907,62	5.871,71
8%	Erdbestattungen/Urnenbeisetzungen	2.732,79	2.580,16	2.130,09	2.979,60	2.625,61	2.609,65
74%	Pflegegräber/Denkmal-schutz	25.278,29	23.866,50	19.703,29	27.561,26	24.286,90	24.139,25
0%	Kriegsgräber/Ehrengräber	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Personalaufwand	125.992,88	126.839,17	128.281,29	141.412,41	147.928,97	134.090,94
0%	Trauerhalle/Aufbahrungsraum	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
65%	Friedhofsunterhaltung	81.895,37	82.445,46	83.382,84	91.918,07	96.153,83	87.159,11
22%	Erdbestattungen/Urnenbeisetzungen	27.718,43	27.904,62	28.221,88	31.110,73	32.544,37	29.500,01
10%	Pflegegräber/Denkmal-schutz	12.599,29	12.683,92	12.828,13	14.141,24	14.792,90	13.409,10
3%	Kriegsgräber/Ehrengräber	3.779,79	3.805,18	3.848,44	4.242,37	4.437,87	4.022,73
	sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	33,36	7.613,36	4.182,53	501,00	2.466,05
0%	Trauerhalle/Aufbahrungsraum	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3%	Friedhofsunterhaltung	0,00	1,00	228,40	125,48	15,03	73,98
0%	Erdbestattungen/Urnenbeisetzungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
97%	Pflegegräber/Denkmal-schutz	0,00	32,36	7.384,96	4.057,05	485,97	2.392,07
0%	Kriegsgräber/Ehrengräber	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Anteil	Kostenstelle	2005	2006	2007	2008	2009	Durchschnitt in €
	Sonstige Steuern	105,00	74,17	119,00	118,98	118,98	107,23
0%	Trauerhalle/Aufbahrungsraum	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
50%	Friedhofsunterhaltung	52,50	37,09	59,50	59,49	59,49	53,61
50%	Erbestattungen/Urnenbeisetzungen	52,50	37,09	59,50	59,49	59,49	53,61
0%	Pflegegräber/Denkmalsschutz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0%	Kriegsgräber/Ehrengräber	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

	Verwaltungsaufwand	118.103,85	119.644,01	122.431,57	128.072,72	96.879,57	117.026,34
0,0%	Trauerhalle/Aufbahrungsraum	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
55,2%	Friedhofsunterhaltung	65.193,33	66.043,49	67.582,23	70.696,14	53.477,52	64.598,54
17,9%	Erbestattungen/Urnenbeisetzungen	21.140,59	21.416,28	21.915,25	22.925,02	17.341,44	20.947,72
24,4%	Pflegegräber/Denkmalsschutz	28.817,34	29.193,14	29.873,30	31.249,74	23.638,62	28.554,43
2,5%	Kriegsgräber/Ehrengräber	2.952,60	2.991,10	3.060,79	3.201,82	2.421,99	2.925,66

	Kalkulatorische Kosten Verwaltung	Siehe Kalkulatorische Kosten Allgemeine Verwaltung (4.5)				4.969,41	4.969,41
0%	Trauerhalle/Aufbahrungsraum					0,00	0,00
55%	Friedhofsunterhaltung					2.733,18	2.733,18
18%	Erbestattungen/Urnenbeisetzungen					894,49	894,49
24%	Pflegegräber/Denkmalsschutz					1.192,66	1.192,66
3%	Kriegsgräber/Ehrengräber					149,08	149,08

	Einnahmen Friedhof	81.891,50	81.834,52	83.155,05	93.604,90	92.370,66	86.571,33
	Abräumaufträge von Gräbern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Kriegsgräber	9.233,40	9.233,40	9.233,40	9.233,40	9.233,40	9.233,40
	Namenstafeln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Spenden	0,00	50,20	0,00	1.041,00	460,00	310,24
	sonstige Erlöse von ausser Friedhof	71,96	24,82	59,10	82,25	56,75	58,98
	Zuschuss für Pflege-/Ehrengräber	72.000,00	72.000,00	72.000,00	82.000,00	82.000,00	76.000,00
	Steuerrückerstattungen	29,53	0,00	15,05	0,00	7,70	10,46
	Versicherungsrückerstattungen	125,54	0,00	559,78	0,00	3,44	137,75
	sonstige Erträge	431,07	526,10	1.167,35	1.248,25	409,30	756,41
	Mahngebühren	0,00	0,00	120,37	0,00	200,07	64,09

Anteil	Kostenstelle	2005	2006	2007	2008	2009	Durchschnitt in €
	Trauerhalle/Aufbahrungsraum						0,00
	Friedhofsunterhaltung						164.902,87
	Erdbestattungen/Urnenbeisetzungen						54.005,48

4.2 Kalkulatorische Kosten der Friedhöfe (ohne Gebäude):

(Stand 31.12.2009)

	Anschaff.wert	AFA	RBW
Grundstücksanteile: 99% der Friedhofsfläche			
Stadtfriedhof	309.842,27 €	0,00 €	309.842,27 €
Friedhofsanlagen:	99.204,97 €	1.887,07 €	38.983,67 €
Kalkulatorische Abschreibungen		1.887,07 €	
Kalkulatorische Verzinsung		15.697,17 €	
(Restbuchwertmethode, Zinssatz 4,5 %)			

4.3 Kalkulatorische Kosten der Trauerhalle:

	Anschaffungswert	AFA	RBW
Grundstücksanteil: 1% der Friedhofsfläche			
Trauerhalle (86% der Grundfläche)	2.691,56 €	0,00 €	2.691,56 €
Bauwerk (86% der Grundfläche)	239.817,72 €	10.444,93 €	94.004,42 €
Kalkulatorische Abschreibungen		10.444,93 €	
Kalkulatorische Verzinsung		4.351,32 €	
(Restbuchwertmethode, Zinssatz 4,5 %)			

4.4 Kalkulatorische Kosten der Aufbahrungsräume

	Anschaffungswert	AFA	RBW
Grundstücksanteil: 1% der Friedhofsfläche			
Aufbahrungsraum (14% der Grundfläche)	438,16 €	0,00 €	438,16 €
Bauwerk (14% der Grundfläche)	39.040,09 €	1.700,34 €	15.303,05 €
Kalkulatorische Abschreibungen		1.700,34 €	
Kalkulatorische Verzinsung		708,35 €	
(Restbuchwertmethode, Zinssatz 4,5 %)			

4.5 Kalkulatorische Kosten allgemeine Verwaltung:

	Anschaffungswert	AFA	RBW
Bauwerk: 30 % der Kosten auf Stadtfriedhof zugeordnet			
Verwaltungsgebäude mit Ausstattung	81.293,23 €	2.275,33 €	59.868,47 €
Kalkulatorische Abschreibungen		2.275,33 €	
Kalkulatorische Verzinsung		2.694,08 €	
(Restbuchwertmethode, Zinssatz 4,5 %)			
Summe Kalkulatorische Kosten		4.969,41 €	

5.1 Grabherstellungs- und Bestattungsgebühren

5.1.1 Bestattungen/Beisetzung

Aufwand der Bestattungen/Beisetzungen	54.005,48 €
Anzahl der Bestattungen	60

	Anzahl der Bestattungen	Aufwandsfaktor	gewichtete Anzahl der Bestattungen
Erdbestattung (Verstorbene 10 und mehr Jahre)	8	3,0	24
Erdbestattung doppelt tief	12	3,5	42
Urnenbeisetzung	39	1,0	39
Erdbestattung (Verstorbene unter 10 Jahren)	1	1,5	2
Minderaufwand bei gleichzeitiger Bestattung Erdgrab (Verstorbene 10 und mehr Jahre)	0	1,5	0
Minderaufwand bei gleichzeitiger Urnenbeisetzung (Verstorbene 10 und mehr Jahre)	0	0,5	0
Minderaufwand bei gleichzeitiger Bestattung Erdgrab (Verstorbene unter 10 Jahren)	0	0,75	0
Minderaufwand bei gleichzeitiger Urnenbeisetzung (Verstorbene unter 10 Jahren)	0	0,5	0
	60		107

Bestattungsaufwand / gew. Anzahl der Bestattungen: 504,72 €

Aufwand je Bestattung

	Aufwand	Aufwandsfaktor	Gebührenobergrenze
Erdbestattung (Verstorbene 10 und mehr Jahre)	504,72 €	3,0	1.514,16 €
Erdgrab doppelt tief Aufwand für Ausheben eines doppelt tiefen Grabs	504,72 €	3,5	1.766,52 € 252,36 €
Urnenbeisetzung	504,72 €	1,0	504,72 €
Erdbestattung (Verstorbene unter 10 Jahren)	504,72 €	1,5	757,08 €
Minderaufwand bei gleichzeitiger Bestattung Erdgrab (Verstorbene 10 und mehr Jahre)	504,72 €	1,5	757,08 €

Minderaufwand bei gleichzeitiger Urnenbeisetzung (Verstorbene 10 und mehr Jahre)	504,72 €	0,5	252,36 €
Minderaufwand bei gleichzeitiger Bestattung Erdgrab (Verstorbene unter 10 Jahren)	504,72 €	0,75	378,54 €
Minderaufwand bei gleichzeitiger Urnenbeisetzung (Verstorbene unter 10 Jahren)	504,72 €	0,5	252,36 €

5.1.2 Personalkosten für zusätzliches Bestattungspersonal

Verrechnungssätze für Personal der Stadtbaubetriebe Tübingen

	pro Person	35,80 € /Stunde
Verwaltungskostenbeitrag		17,90 € /Stunde
		53,70 € /Stunde

Für jede normale Erdbestattung werden 4 Sargträger und ein Bestattungsleiter gestellt. Bei jeder normalen Urnenbeisetzung werden ein Urnenträger und ein Bestattungsleiter gestellt. Bei zusätzlichem Personalbedarf werden 53,70 €/Person und Stunde berechnet

Für Sonderleistungen mit besonderer Inanspruchnahme von Friedhofspersonal werden pro angefangene halbe Stunde 26,85 € je Person berechnet

5.2 Jährlicher Aufwand Friedhof (ohne Gebäude)

Kalkulatorische Kosten	laufende Unterhaltung
Abschreibungen 1.887,07 €	
kalk. Zinsen 15.697,17 €	164.902,87 €
17.584,24 €	

Berechnungsgrundlage Summe der Bezugsflächen	20.226,26 m²
Berechnungsgrundlage Summe der Grabstellen	1.735

jährlicher Aufwand pro m²	
Kalkulatorische Kosten	laufende Unterhaltung
0,87 €	8,15 €

5.3 Jährlicher Aufwand Friedhofsgebäude und Gebührensätze

5.3.1 Trauerhalle

Abschreibungen	10.444,93 €
kalk. Zinsen	4.351,32 €
Unterhaltung	0,00 €
Summe	14.796,25 €

Benutzungsfälle 40

Kosten/Benutzung	369,91 €
-------------------------	-----------------

5.3.2 Aufbahrungsräume

Abschreibungen	1.700,34 €
kalk. Zinsen	708,35 €
Unterhaltung	0,00 €
Summe	2.408,69 €

Benutzungsfälle 35

Aufbahrungsraum für 3 Tage	68,82 €
Verwaltungskosten pro Benutzungsfall (30 Min zu 52,87 €/h)	26,44 €

Gebühr Aufbahrungsräume für 3 Tage	95,26 €
---	----------------

Gebühr Aufbahrungsräume für jeden weiteren Tag	31,75 €
---	----------------

5.4 Berechnung der Trauerfeier (Todesfall mit auswärtiger Beisetzung)

Hallengebühr	369,91 €
2 Mitarbeiter (53,70 €/h, 1,5 Stunden)	161,10 €
Gebühr für Trauerfeier mit auswärtiger Beisetzung	531,01 €

5.5 Grabüberlassungsgebühren

5.5.1 Grabüberlassungsgebühr bei Todesfall

Grabart	Nutzungs- dauer	Fläche	Beiwert	Kalk. Kosten/m ² *Jahr	Betriebsk./m ² *Ja hr	Gesamtkosten/ m ² *Jahr	Gebühr =(1*2*3*6)
	1	2	3	4	5	6	7
Erdwahlgrab pro Grabstelle	20 Jahre	3,08 m ²	4,0	0,87 €	8,15 €	9,02 €	2.222,53 €
Urnenwahlgrab mit 6 Urnenpl. pro Grabstelle	20 Jahre	3,08 m ²	4,0	0,87 €	8,15 €	9,02 €	2.222,53 €
Urnengrab mit 4 Urnenplätzen	20 Jahre	1,95 m ²	3,0	0,87 €	8,15 €	9,02 €	1.055,34 €
Erdwahlgrab pro Grabstel	40 Jahre	3,08 m ²	4,0	0,87 €	8,15 €	9,02 €	4.445,06 €
Urnenwahlgrab mit 6 Urnenplätzen pro Grabstelle	40 Jahre	3,08 m ²	4,0	0,87 €	8,15 €	9,02 €	4.445,06 €
Urnenwahlgrab mit 4 Urnenplätzen	40 Jahre	1,95 m ²	3,0	0,87 €	8,15 €	9,02 €	2.110,68 €

5.5.2 Verlängerung der Grabüberlassungsgebühren

Grabart	Nutzungs- dauer	Fläche	Beiwert	Kalk. Kosten/m ² *Jahr	Betriebsk./m ² *Ja hr	Gesamtkosten/ m ² *Jahr	Gebühr =(1*2*3*6)
	1	2	3	4	5	6	7
Wahlgrab pro Grabstelle	1 Jahr	3,08 m ²	4,0	0,87 €	8,15 €	9,02 €	111,13 €
Urnenwahlgrab mit 4 Urnenplätzen	1 Jahr	1,95 m ²	3,0	0,87 €	8,15 €	9,02 €	52,77 €

5.5.3 Grabüberlassungsgebühren zur Pflege (2/3 der Kalk . Kosten, 50% der Unterhaltskosten)

Grabart	Nutzungs- dauer	Fläche	Beiwert	Kalk. Kosten/m ² *Jahr	Betriebsk./m ² *Ja hr	Gesamtkosten/ m ² *Jahr	Gebühr =(1*2*3*6)
	1	2	3	4	5	6	7
Wahlgrab	1 Jahr	3,08 m ²	4,0	0,58 €	4,08 €	4,66 €	57,41 €
Urnenwahlgrab mit 4 Urnenplätzen	1 Jahr	1,95 m ²	3,0	0,58 €	4,08 €	4,66 €	27,26 €

6. Grabmalgebühr

I. Genehmigung

Verwaltungsaufwand für Genehmigung u. fachliche Überprüfung
des genehmigten Grabmals vor Ort

durchschnittliche genehmigte Grabmale/Jahr

Summe I: Kosten/Genehmigung

h/Jahr	€/h	Gesamtkosten
28,5	52,87	1.506,80 €
		17
		88,64 €

II. Druckprobe (Jährliche Überprüfung auf Standfestigkeit)

5 Facharbeiter

1 Vorarbeiter

2 PKW/LWK bis 7,5 t

Verwaltungsaufwand für nicht standsichere Grabmale

Summe Kosten der Druckprobe

h/Jahr	€/h	Gesamtkosten
30	36,5	1.095,00 €
6	41,5	249,00 €
12	18	216,00 €
40	36,5	1.460,00 €

3.020,00 €

Zahl der Grabmale

2.866

Kosten der Druckprobe /Grabmal/Jahr

1,05 €

Summe II: Kosten Druckprobe auf 20 Jahre Nutzungsdauer

21,00 €

Grabmalgebühr: (Summe I und Summe II)

109,64 €

7. Gebühr für Ausgrabungen von Leichen, Gebeinen oder Urnen

7.1 Ausgrabung von Leichen und Gebeinen

7.1.1 während der Ruhezeit

Das Ausgraben von Leichen kommt selten vor und ist in jedem einzelnen Fall mit den unterschiedlichsten Schwierigkeiten behaftet.

Für die Ausgrabung selber werden für mindestens 3 Stunden 3 Mitarbeiter und 1 Bagger benötigt.

Während des Öffnen des Grabes und der Bergung der Leiche/Gebeine muss der Friedhofsteil abgesperrt werden. Dazu werden zusätzlich 2 Mitarbeiter für 2 Stunden abgestellt.

Aufgrund der hohen psychischen Belastung werden den Mitarbeitern Erschwerniszuschläge gewährt. Die Mitarbeiter müssen spezielle Schutzkleidung tragen.

Die Geräte und Maschinen sowie die Umgebung des Grabes müssen nach Ende der Arbeiten mit hohem Aufwand gesäubert werden.

Der Sarg und sonstige Reste müssen entsorgt werden.

Die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung sind ca 2 Stunden mit dem Fall befasst.

Zusätzlich muss aufgrund der spezifischen Gegebenheiten des Stadtfriedhofs (eine denkmalgeschützte Anlage mit geschütztem Grünbestand) mit einer besonderen Sorgfalt vorgegangen werden.

Aufgrund dieses zusätzlichen Aufwandes werden für die Ausgrabung der 2fache Aufwand einer Erdbestattung berechnet.

Kosten für ein Erdbestattung 1.514,16 €

X Faktor 2

Gebühr für die Ausgrabung von Leichen und Gebeinen während der Ruhezeit	3.028,32 €
--	-------------------

7.1.2 nach der Ruhezeit

Nach der Ruhezeit ist das Ausgraben mit deutlich geringerem Aufwand verbunden, da als Verwesungsreste nur noch die Gebeine vorhanden sind.

Daher werden Hälfte der Kosten einer Ausgrabung während der Ruhezeit bzw die Kosten einer Erdbestattung angesetzt

Gebühr für die Ausgrabung von Leichen und Gebeinen nach der Ruhezeit	1.514,16 €
---	-------------------

7.2 Ausgrabung von Urnen während und nach der Ruhezeit

Das Ausgraben von Urnen ist einfacher zu handhaben als das Ausgraben von Leichen und Gebeinen. Der Aufwand ist geringer als bei einer Urnenbeisetzung. Die Zeremonie entfällt und die Mitarbeiter sind nicht in Uniform. Ob die Ausgrabung während oder nach der

Kosten für eine Urnenbeisetzung 504,72 €

X Faktor 0,6

Gebühr für die Ausgrabung von Urnen	302,83 €
--	-----------------

7. Berechnung des Stundensatzes für die Friedhofsverwaltung

ansatzfähige Kosten (Kostenstellengruppe 94500)	2005	2006	2007	2008	2009	Durchschnitt
Personalkosten	136.469,25	153.813,14	147.219,00	187.131,85	154.523,00	155.831,25
Abschreibungen	89.381,42	71.638,42	68.269,29	63.032,00	57.932,81	70.050,79
sonstige betriebliche Aufwendungen	66.220,05	57.749,30	68.917,04	85.540,13	70.628,90	69.811,08
1. Durchschnittlich anfallende Kosten/Jahr						295.693,12
2. Personalstellen	3,5					
durchschnittliche Jahresarbeitsstunden						
3. /Arbeitskraft	1598					
4. Stundensatz (1./(2.x3.)	52,87 €					

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung - Gebührenverzeichnis Stadtfriedhof)

		Vorschlag der Verwaltung	Gebührenober- grenzen	bisheriger Gebührensatz
Benutzungsgebühren				
1.1	Erdbestattung (10 und mehr Jahre)*	1.514,00 €	1.514,16 €	1.270,00 €
1.2	Erdbestattung (unter 10 Jahren)*	757,00 €	757,08 €	770,00 €
*	Die Erdbestattung umfasst folgende Leistungen: -Vorbereitung der Bestattung -Öffnen und Schließen des Grabes, Versenken des Sarges -Bestattungspersonal -Transport von der Aussegnungshalle/Aufbahrungsraum zum Grab -Aufsicht bei der Bestattung -Tätigkeit der Verwaltung (ohne Nutzung 1.6. - 1.9)			
1.3	Urnenbeisetzungen (Verstorbene über 10 Jahre)**	504,50 €	504,72 €	450,00 €
1.4	Urnenbeisetzungen (Verstorbene unter 10 Jahren)**	504,50 €	504,72 €	350,00 €
**	Die Urnenbeisetzung umfasst folgende Leistungen: -Vorbereitung der Beisetzung -Öffnen und Schließen des Grabes, Versenken der Urne -Bestattungspersonal -Transport von der Aussegnungshalle/Aufbahrungsraum zum Grab -Aufsicht bei der Beisetzung -Tätigkeit der Verwaltung (ohne Nutzung 1.6. - 1.9)			
1.5	Trauerfeier (Todesfall mit auswärtiger Beisetzung)	531,00 €	531,01 €	
1.6	Inanspruchnahme der Trauerhalle	300,00 €	369,91 €	530,00 €
1.7	Inanspruchnahme des Aufbahrungsraumes bis zu 3 Tagen (erster und letzter Tag der Benutzung gelten zusammen als 1 Tag)	50,00 €	95,26 €	140,00 €
1.7.1	Inanspruchnahme der Aufbahrungsräume länger als 3 Tage je weiterer Tag	18,00 €	31,75 €	67,00 €
1.8	Mehraufwand Tiefgrab	252,00 €	252,36 €	200,00 €
1.9	Einsatz für zusätzliches Bestattungspersonal pro Person und Stunde	53,50 €	53,70 €	41,00 €
1.10	Zuschlag von 1.1 - 1.6 und 1.9 für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je 25%			25%
2.0	Bei gleichzeitiger Bestattung/Beisetzung mehrerer Familienangehöriger im gleichen Grab ermäßigen sich die Gebühren 1.1 - 1.4 für			
2.1	Erdbestattung			
2.1.1	Verstorbene (10 und mehr Jahre) um	757,00 €	757,08 €	
2.1.2	Verstorbene (unter 10 Jahren) um	378,50 €	378,54 €	
2.2	Urnenbeisetzung			
2.2.1	Verstorbene (10 und mehr Jahre um	252,00 €	252,36 €	
2.2.2	Verstorbene (unter 10 Jahren) um	252,00 €	252,36 €	

	Vorschlag der Verwaltung	Gebührenober- grenzen	bisheriger Gebührensatz
Grabnutzungsgebühren			
3.1 Wahlgräber mit 20 jähriger Nutzungszeit			
3.1.1 je Wahlgrabstelle zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung	2.222,00 €	2.222,53 €	2.200,00 €
3.1.2 je Urnenwahlgrabstelle mit 6 Urnenplätzen	2.222,00 €	2.222,53 €	1.500,00 €
3.1.3 je Urnenwahlgrabstelle mit 4 Urnenplätzen	1.055,00 €	1.055,34 €	870,00 €
3.2 Wahlgräber mit 40 jähriger Nutzungszeit			
3.2.1 je Wahlgrabstelle zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung	4.444,00 €	4.445,06 €	4.400,00 €
3.2.2 je Urnenwahlgrabstelle mit 6 Urnenplätzen	4.444,00 €	4.445,06 €	3.000,00 €
3.2.3 je Urnenwahlgrabstelle mit 4 Urnenplätzen	2.110,00 €	2.110,68 €	1.740,00 €
3.3 Erneuerung des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabstelle			
3.3.1 je Wahlgrabstelle zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung	111,10 €	111,13 €	110,00 €
3.3.2 je Urnenwahlgrabstelle mit 6 Urnenplätzen	111,10 €	111,13 €	75,00 €
3.3.3 je Urnenwahlgrabstelle mit 4 Urnenplätzen	52,75 €	52,77 €	43,50 €
3.4 Grabmalgebühr***	109,50 €	109,64 €	55,00 €
*** Die Grabmalgebühr umfasst folgende Leistungen: -Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals -Jährliche Kontrolle der Standfestigkeit des Grabmals -Verwaltungstätigkeit			
4. Sonstige Benutzungsgebühren			
4.1 Überlassung eines Wahlgrabs zur Pflege pro Jahr und Grabstelle			
4.1.1 Wahlgrab	55,00 €	57,41 €	55,00 €
4.1.3 Urnenwahlgrab mit 4 Plätzen	24,00 €	27,26 €	24,00 €
4.2 Ausgraben von Leichen/Gebeinen/Urnen zur Überführung nach auswärts oder zur Wiederbestattung/Wiederbesetzung während der Ruhezeit			
4.2.1 Todesfall nach Vollendung des 10. Lebensjahres	3.028,00 €	3.028,32 €	2.095,00 €
4.2.2 Todesfall vor Vollendung des 10. Lebensjahres	3.028,00 €	3.028,32 €	1.220,00 €
4.2.3 Urnen	302,50 €	302,83 €	507,00 €
4.3 Ausgraben von Leichen/Gebeinen/Urnen zur Überführung nach auswärts oder zur Wiederbestattung/Wiederbesetzung nach der Ruhezeit			
4.3.1 Todesfall nach Vollendung des 10. Lebensjahres	1.514,00 €	1.514,16 €	1.049,00 €
4.3.2 Todesfall vor Vollendung des 10. Lebensjahres	1.514,00 €	1.514,16 €	610,00 €
4.3.3 Urnen	302,50 €	302,83 €	507,00 €

	Vorschlag der Verwaltung	Gebührenober- grenzen	bisheriger Gebührensatz
4.4	Aufbewahren von Urnen in der Verwaltung länger als 1 Monat, ab dem 2. Monat je angefangener Monat	10,00 €	10,00 €
4.5	Für die besondere Inanspruchnahme von Friedhofs- personal pro angefangene halbe Stunde	26,50 €	26,85 €
4.6	In diesem Verzeichnis nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Die Fahrzeugpreise berechnen sich immer ohne die Kosten für die Fahrerin oder den Fahrer. Diese sind zusätzlich zu verrechnen. Es werden folgende Stundensätze angesetzt:		
4.6.1	Facharbeiter	36,60 €	
4.6.2	Bagger	45,00 €	
4.6.3	Spezialfahrzeuge	26,50 €	
4.6.4	LKW mit Kran bis 7,5 t	36,00 €	
4.6.5	Friedhofsverwaltung	52,80 €	52,87 €

Anlage 3

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Vom ...

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl.185), in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) , zuletzt geändert durch Art 10 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am ... folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für das Bestattungswesen der Universitätsstadt Tübingen vom 10. April 1972, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Februar 2004, wird wie folgt geändert:

1. Das Gebührenverzeichnis als Anlage zu § 1 der Gebührensatzung für das Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 10. April 1972, zuletzt geändert durch die Satzung vom 2. Februar 2004, erhält für den Stadtfriedhof als Bestattungsgebührenordnung – Gebührenverzeichnis „Stadtfriedhof“ folgende Fassung:

„A. Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen auf dem Stadtfriedhof (Bestattungsgebührenordnung – Gebührenverzeichnis Stadtfriedhof)

	EUR
I. Benutzungsgebühren	
1. Grundgebühr	
1.1 Erdbestattung (für Verstorbene über 10 Jahren)*	1.514,00
1.2 Erdbestattung (für Verstorbene unter 10 Jahren)*	757,00
* Die Erdbestattung umfasst folgende Leistungen:	
- Vorbereitung der Bestattung	
- Öffnen und Schließen des Grabes, Versenken des Sarges	
- Bestattungspersonal	
- Transport von der Aussegnungshalle/Aufbahrungsraum zum Grab	
- Aufsicht bei der Bestattung	
- Tätigkeit der Verwaltung (ohne Nutzung 1.6 - 1.9)	
1.3 Urnenbeisetzung (für Verstorbene über 10 Jahren)**	504,50
1.4 Urnenbeisetzung (für Verstorbene unter 10 Jahren)**	504,50

**	Die Urnenbeisetzung umfasst folgende Leistungen:	
	- Vorbereitung der Beisetzung	
	- Öffnen und Schließen des Grabes, Versenken der Urne	
	- Bestattungspersonal	
	- Transport von der Aussegnungshalle/Aufbahrungsraum zum Grab	
	- Aufsicht bei der Beisetzung	
	- Tätigkeit der Verwaltung (ohne Nutzung 1.6 - 1.9)	
1.5	Trauerfeier (Todesfall mit auswärtiger Beisetzung)	531,00
1.6	Inanspruchnahme der Trauerhalle	300,00
1.7	Inanspruchnahme des Aufbahrungsraumes bis zu 3 Tagen (der erste und letzte Tag der Benutzung gelten zusammen als 1 Tag)	50,00
1.7.1	Inanspruchnahme des Aufbahrungsraumes länger als 3 Tage je weiterer Tag	18,00
1.8	Mehraufwand Tiefgrabung	252,00
1.9	Einsatz für zusätzliches Bestattungspersonal pro Person und Stunde	53,50
1.10	Zuschlag von 1.1 - 1.6 und 1.9 für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je 25%	
2.	Bei gleichzeitiger Bestattung/Beisetzung mehrerer Familienangehöriger im gleichen Grab ermäßigen sich die Gebühren 1.1. - 1.4 für	
2.1	Erdbestattung	
2.1.1	Verstorbene über 10 Jahren um	757,00
2.1.2	Verstorbene unter 10 Jahren um	378,50
2.2	Urnenbeisetzung	
2.2.1	Verstorbene über 10 Jahren um	252,00
2.2.2	Verstorbene unter 10 Jahren um	252,00
3.	Grabnutzungsgebühren	
3.1	Wahlgräber mit 20-jähriger Nutzungszeit	
3.1.1	je Wahlgrabstelle zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung	2.222,00
3.1.2	je Urnenwahlgrabstelle mit 6 Urnenplätzen	2.222,00
3.1.3	je Urnenwahlgrabstelle mit 4 Urnenplätzen	1.055,00
3.2	Wahlgräber mit 40-jähriger Nutzungszeit	
3.2.1	je Wahlgrabstelle zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung	4.444,00
3.2.2	je Urnenwahlgrabstelle mit 6 Urnenplätzen	4.444,00
3.2.3	je Urnenwahlgrabstelle mit 4 Urnenplätzen	2.110,00
3.3	Erneuerung des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabstelle	
3.3.1	je Wahlgrabstelle zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung	111,10
3.3.2	je Urnenwahlgrabstelle mit 6 Urnenplätzen	111,10
3.3.3	je Urnenwahlgrabstelle mit 4 Urnenplätzen	52,75
3.4	Grabmalgebühr***	109,50
***	Die Grabmalgebühr umfasst folgende Leistungen:	
	- Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals	
	- Jährliche Kontrolle der Standfestigkeit eines Grabmals	
	- Verwaltungstätigkeit	
4.	Sonstige Benutzungsgebühren	
4.1	Überlassung eines Wahlgrabs zur Pflege pro Jahr und Grabstelle	
4.1.1	Wahlgrab	55,00
4.1.2	Urnenwahlgrab mit 4 Plätzen	24,00

4.2	Ausgraben von Leichen/Gebeinen/Urnen zur Überführung nach auswärts oder zur Wiederbestattung/Wiederbeisetzung während der Ruhezeit	
4.2.1	Todesfall nach Vollendung des 10. Lebensjahres	3.028,00
4.2.2	Todesfall vor Vollendung des 10. Lebensjahres	3.028,00
4.2.3	Urnen	302,50
4.3	Ausgraben von Leichen/Gebeinen/Urnen zur Überführung nach auswärts oder zur Wiederbestattung/Wiederbeisetzung nach der Ruhezeit	
4.3.1	Todesfall nach Vollendung des 10. Lebensjahres	1.514,00
4.3.2	Todesfall vor Vollendung des 10. Lebensjahres	1.514,00
4.3.3	Urnen	302,50
4.4	Aufbewahrung von Urnen in der Verwaltung länger als 1 Monat, ab dem 2. Monat je angefangener Monat	10,00
4.5	Für die besondere Inanspruchnahme von Friedhofspersonal pro angefangene halbe Stunde	26,50
4.6	In diesem Verzeichnis nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Die Fahrzeugpreise berechnen sich immer ohne die Kosten für die Fahrerin oder den Fahrer. Diese sind zusätzlich zu verrechnen. Es werden folgende Stundensätze angesetzt:	
4.6.1	Facharbeiter	36,60
4.6.2	Bagger	45,00
4.6.3	Spezialfahrzeuge	26,50
4.6.4	Lkw mit Kran bis 7,5 t	36,00
4.6.5	Friedhofsverwaltung	52,80

II. Verwaltungskostenersatz

1. Ausnahmegebühren für die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der Friedhofsordnung und der Satzung "Geschützter Grünbestand Stadtfriedhof" je nach den Erfordernissen des Einzelfalls von 5,00 bis 250,00 EUR.
 2. Vermittlungsgebühren für die Vermittlung von Leistungen Dritter auf Antrag der Bestattungspflichtigen (z.B. Sarg, Transport, musikalische Umrahmung, Dekorationen u.a.) mit Zusammenfassung der Abrechnungen dafür und Zahlungsabwicklung nach Eingang des Gesamtbetrags 10 % des Bruttobetrags der Abrechnungen. Für vermittelte Verwaltungsleistungen wird diese Gebühr nicht erhoben."
2. Das Gebührenverzeichnis als Anlage zu § 1 der Gebührensatzung für das Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 10. April 1972, zuletzt geändert durch die Satzung vom 2. Februar 2004, erhält für die "Friedhöfe" (ohne Stadtfriedhof) als Bestattungsgebührenordnung – Gebührenverzeichnis „Friedhöfe“ folgende Fassung:

„B. Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung – Gebührenverzeichnis „Friedhöfe“)

EUR

I. Benutzungsgebühren

1.	Grundgebühr	
1.1	Erdbestattung (für Verstorbene über 10 Jahren)*	758,00
1.2	Erdbestattung (für Verstorbene unter 10 Jahren)*	429,50

* Die Erdbestattung umfasst folgende Leistungen:		
	- Vorbereitung der Bestattung	
	- Öffnen und Schließen des Grabes, Versenken des Sarges	
	- Bestattungspersonal	
	- Transport von der Aussegnungshalle/Aufbahrungsraum zum Grab	
	- Aufsicht bei der Bestattung	
	- Tätigkeit der Verwaltung (ohne Nutzung 1.6 - 1.9)	
1.3	Urnenbeisetzung (für Verstorbene über 10 Jahren)**	429,50
1.4	Urnenbeisetzung (für Verstorbene unter 10 Jahren)**	429,50
** Die Urnenbeisetzung umfasst folgende Leistungen:		
	- Vorbereitung der Beisetzung	
	- Öffnen und Schließen des Grabes, Versenken der Urne	
	- Bestattungspersonal	
	- Transport von der Aussegnungshalle/Aufbahrungsraum zum Grab	
	- Aufsicht bei der Beisetzung	
	- Tätigkeit der Verwaltung (ohne Nutzung 1.6 - 1.9)	
1.5	Trauerfeier (Todesfall mit auswärtiger Beisetzung)	524,50
1.6	Inanspruchnahme der Trauerhalle	300,00
1.7	Inanspruchnahme der offenen Hallenüberdachung	100,00
1.8	Inanspruchnahme des Aufbahrungsraumes bis zu 3 Tagen (der erste und letzte Tag der Benutzung gelten zusammen als 1 Tag)	67,50
1.8.1	Inanspruchnahme des Aufbahrungsraumes länger als 3 Tage je weiterer Tag	22,50
1.9	Mehraufwand Tiefgrabung	126,00
1.10	Einsatz für zusätzliches Bestattungspersonal pro Person und Stunde	53,50
1.11	Zuschlag von 1.1 - 1.7 und 1.10 für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je 25%	
2. Bei gleichzeitiger Bestattung/Beisetzung mehrerer Familienangehöriger im gleichen Grab ermäßigen sich die Gebühren 1.1. - 1.4 für		
2.1 Erdbestattung		
2.1.1	Verstorbene über 10 Jahren um	379,00
2.1.2	Verstorbene unter 10 Jahren um	214,50
2.2 Urnenbeisetzung		
2.2.1	Verstorbene über 10 Jahren um	214,50
2.2.2	Verstorbene unter 10 Jahren um	214,50
3. Grabnutzungsgebühren		
3.1 Reihengrab für Erdbestattung		
3.1.1	Reihengrab für Erdbestattung (für Verstorbene über 10 Jahren)	723,50
3.1.2	Reihengrab für Erdbestattung (für Verstorbene unter 10 Jahren)	226,00
3.2 Reihengrab für Urnenbeisetzung		
3.2.1	Reihengrab für Urnenbeisetzung (für Verstorbene über 10 Jahren)	465,00
3.2.2	Reihengrab für Urnenbeisetzung (für Verstorbene unter 10 Jahren)	220,00
4. Wahlgräber mit beschränkter Nutzungszeit		
4.1	je Wahlgrabstelle zur Erdbestattung***	2.171,00
4.2	je Wahlgrabstelle zur Urnenbeisetzung***	1.395,50

*** Nach Ablauf von 30 Jahren seit Verleihung des Nutzungsrechtes wird vom Nutzungsberechtigten eine Gebühr erhoben, berechnet mit dem in 3.1.1 bzw. 3.2.1 ausgewiesenen Gebührensatz der zum maßgeblichen Zeitpunkt gültigen Gebührensatzung.

5.	Gemeinschaftsgrabstätten	
5.1	Urnengemeinschaftsgrabstätte „Garten der Zeit“	3.602,50
5.2	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte „Fluss der Zeit“	voll belegt
5.3	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte „Schmetterling“	0,00
5.4	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte „Garten der Erinnerung“	976,50
5.5	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte „Baubeisetzungshain Buchen- grund“	1.594,00
5.6	Anonyme Erdbestattungsgemeinschaftsgrabstätte „Rosengarten“	4.416,00
6.	Wahlgräber mit 40-jähriger Nutzungszeit	
6.1	je Wahlgrabstelle zur Erdbestattung	4.342,50
6.2	je Wahlgrabstelle zur Urnenbeisetzung	2.791,50
6.3	Sonderregelung Grabnutzungsgebühr für Friedhof Bühl (60-jährige Nut- zungszeit)	
6.3.1	je Wahlgrabstelle zur Erdbestattung	6.513,00
6.3.2	Erneuerung des Nutzungsrechts für Wahlgräber (Erdbestattung) pro Jahr und Grabstelle	108,55
7.	Grabmalgebühr	
7.1	für ein Reihengrab****	100,50
7.2	für ein Wahlgrab****	119,50
7.3	für ein liegendes Grabmal****	75,00
****	Die Grabmalgebühr umfasst folgende Leistungen:	
	- Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals	
	- Jährliche Kontrolle der Standfestigkeit eines Grabmals	
	- Verwaltungstätigkeit	
8.	Sonstige Benutzungsgebühren	
8.1	Grabpflege für ein Grab in Grabfeldern nach § 13 Abs. 2 Ziff. 4.4 i.V.m. § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung für die Nutzungszeit von 20 Jahren	262,00
8.2	Grabumrandung mit Trittplatten, Verlegen und Unterhaltung über 20 Jah- re	
8.2.1	für ein einstelliges Erdbestattungsgrab	395,50
8.2.2	für ein zweistelliges Erdbestattungsgrab	593,50
8.2.3	für ein Urnengrab oder Kindergrab	282,50
8.3	Neuverlegung der Trittplatten bei weiteren Erdbestattungen in der Grab- stätte	136,00
8.4	Ausgraben von Leichen/Gebeinen/Urnen zur Überführung nach auswärts oder zur Wiederbestattung/Wiederbeisetzung während der Ruhezeit	
8.4.1	Todesfall nach Vollendung des 10. Lebensjahres	1.516,50
8.4.2	Todesfall vor Vollendung des 10. Lebensjahres	1.516,50
8.4.3	Urnen	257,50
8.5	Ausgraben von Leichen/Gebeinen/Urnen zur Überführung nach auswärts oder zur Wiederbestattung/Wiederbeisetzung nach der Ruhezeit	
8.5.1	Todesfall nach Vollendung des 10. Lebensjahres	758,00
8.5.2	Todesfall vor Vollendung des 10. Lebensjahres	758,00

8.5.3 Urnen	257,50
8.6 Aufbewahrung von Urnen in der Verwaltung länger als 1 Monat, ab dem 2. Monat je angefangener Monat	10,00
8.7 Für die besondere Inanspruchnahme von Friedhofspersonal pro angefangene halbe Stunde	26,50
8.8 In diesem Verzeichnis nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Die Fahrzeugpreise berechnen sich immer ohne die Kosten für die Fahrerin oder den Fahrer. Diese sind zusätzlich zu verrechnen. Es werden folgende Stundensätze angesetzt:	
8.8.1 Facharbeiter	36,60
8.8.2 Bagger	45,00
8.8.3 Spezialfahrzeuge	26,50
8.8.4 Lkw mit Kran bis 7,5 t	36,00
8.8.5 Friedhofsverwaltung	52,80

II. Verwaltungskostenersatz

1. Ausnahmegebühren für die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der je nach den Erfordernissen des Einzelfalls von 5,00 bis 250,00 EUR.
2. Vermittlungsgebühren für die Vermittlung von Leistungen Dritter auf Antrag der Bestattungspflichtigen (z.B. Sarg, Transport, musikalische Umrahmung, Dekorationen u.a.) mit Zusammenfassung der Abrechnungen dafür und Zahlungsabwicklung nach Eingang des Gesamtbetrags 10 % des Bruttobetrags der Abrechnungen. Für vermittelte Verwaltungsleistungen wird diese Gebühr nicht erhoben.“
3. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zur Zahlung der Gebühren ist oder sind verpflichtet:
 1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
 2. Die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
 3. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
 4. Wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „5,-- DM“ wird durch die Angabe „10,-- €“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühren nach Ziff. 8.2 (Grabumrandung mit Trittplatten) des Gebührenverzeichnisses „Friedhöfe“ werden im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme des Stadtfriedhofs erhoben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Anlage 4

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Vom ...

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 24. März 2009 (GBl. S. 125), in Verbindung mit den §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04. Mai 2009 (GBl.185), hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am ... folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Universitätsstadt Tübingen vom 02. Juli 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Soweit zur Außerdienststellung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen der Bestatteten und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und sonstige Fahrzeuge für Menschen mit Behinderung sowie Fahrzeuge der Bestatter und Gewerbetreibenden oder Fahrzeuge ohne Motor für den Transport von Gegenständen für die Grabgestaltung oder Grabpflege;

b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränzen und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;

c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen;

d) die Erstellung und Verwertung von Film- Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;

e) Druckschriften zu verteilen;

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern; Grünabfälle und Restmüll müssen in den dafür vorgesehenen Gefäßen getrennt entsorgt werden. Soweit Gefäße zur Trennung anderer Stoffe angeboten werden, ist auch hier die getrennte Entsorgung vorzunehmen;

g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen

und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;

h) zu lärmern und zu spielen, zu essen sowie zu lagern,

j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;

k) Wasser an den Wasserentnahmestellen außer für die Grabpflege zu entnehmen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs vereinbar sind.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur mit einer Zulassung der Stadt ausgeführt werden. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet. Bestehende bisher unbefristete Zulassungen werden auf 5 Jahre begrenzt. Gleichzeitig kann der Umfang der Tätigkeiten in dieser Zulassung festgelegt werden. Die Zulassung gilt auch für gewerbliche Arbeiten auf dem Stadtfriedhof.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie und ihre Beauftragten und Mitarbeiter haben die Einhaltung der Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu gewährleisten.“

c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausführung ihrer Tätigkeit ausschließlich die befestigten Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen bis zu 6 t zulässigem Gesamtgewicht und höchstens in Schrittgeschwindigkeit befahren.“

d) In Absatz 7 wird am Ende folgender Satz neu angefügt:

„Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Aschen, die nicht binnen 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer anonymen Gemeinschaftsgrabstätte auf dem Bergfriedhof beigesetzt.“

b) In Absatz 4 werden nach den Worten „täglich außer“ die Worte „mittwochs und“ neu eingefügt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 8 Säрге und Überurnen“

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Säрге müssen festgefügt oder so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind nur Säрге aus Holz erlaubt. Dieses soll keine PVC-, PCP, formaldehyd- abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

d) Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Überurnen müssen aus leicht abbaubaren Materialien sein, die einen rückstandslosen Abbau innerhalb von 5 Jahren gewährleisten, wie z.B. aus Mineralpressstoffen, Zellulose, Maisstärke, Pappe, unbehandeltem Holz oder weich gebrannter Keramik. Nicht erlaubt sind insbesondere Überurnen aus Salz, Glas, Marmor, Naturstein, fester Keramik, Kupfer, Kunststoff, Bronze, emailliertes Metall oder Metalle und andere Materialien, die nicht vollständig vergehen.

Im Einzelfall entscheidet die Stadt über die Zulässigkeit der Überurne nachdem prüffähige Unterlagen über das verwendete Material und dessen Abbaufähigkeit vorgelegt wurden.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 e) wird die Angabe „ 50 cm“ durch die Angabe „80 cm“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und Aschen“ gestrichen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebiets unzulässig.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder Urnenreihengrab jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten; bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der jeweilige Nutzungsberechtigte. In Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei der Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.“

d) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden am Ende folgende neuen Ziffern angefügt:

„9. anonyme Erdbestattungsgemeinschaftsgrabstätte.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 3,6,7,8 und 9, werden nur auf dem Bergfriedhof angeboten.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird am Ende neu angefügt:

„Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)

2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.“

b) In Absatz 2 Ziff. 4 wird am Ende folgende neue Ziffer angefügt:
„4.7 anonyme Erdbestattungsgrabstätte.“

c) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden zu den Absätzen 3, 4 und 5.

d) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten, Gehölzen und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Hindernisse sorgt.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An Wahlgrabstätten gem. § 14 Abs. 4 Nr. 1 und 2 werden nach Eintritt eines Todesfalles auf Antrag Nutzungsrechte für 40 Jahre, auf dem Friedhof Bühl gem. § 14 Abs. 4 Nr. 5 und 6 für 60 Jahre, eingeräumt. Auf dem Bergfriedhof werden Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 1 und 3 auf Antrag auch zu Lebzeiten eingeräumt. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht gezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.“

c) Absatz 5 Satz 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) auf die überlebende Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 5 Satz 3 genannten Personen übertragen.“

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.“

f) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden zu den Absätzen 8 bis 10.

g) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Nutzungsrechte erlöschen durch Zeitablauf, Verzicht, Entzug nach § 25 Abs. 1, fehlende Rechtsnachfolge gemäß § 15 Abs. 5 innerhalb eines Jahres nach der Bestattung oder Beisetzung des Nutzungsberechtigten oder durch Entwidmung des Friedhofs. Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechts fallen die Wahlgrabstätten zur

freien Verfügung an die Stadt zurück.“

h) Der bisherige Absatz 11 wird zu Absatz 12.

13. Nach § 18 b werden folgende neuen §§ 18c und 18d eingefügt

„§ 18c

Anonyme Erdbestattungsgemeinschaftsgrabstätte

(1) In der Erdgemeinschaftsgrabstätte für anonyme Erdbestattungen wird jedem Verstorbenen ein bestimmter Bestattungsplatz – erst im Todesfall – für die Dauer der Ruhezeit der oder des zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsgrabstätte zugewiesen.

(2) Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten.

(3) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten und Anpflanzungen vornehmen.

(4) Auf Antrag wird auf einer vorhandenen Namensstele in einheitlich gestalteter Schriftausführung Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr vermerkt. Diese Namensanbringung wird nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Grabschmuck, insbesondere Sargaufgaben, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte oder persönliche Andenken, dürfen nur auf dafür gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der anonymen Erdbestattungsgemeinschaftsgrabstätte niedergelegt werden.“

„§ 18 d

Anonymer Baumbeisetzungshain

(1) Der anonyme Baumbeisetzungshain ist eine anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte für anonyme Urnenbeisetzungen. In ihr wird jeder Urne ein bestimmter Beisetzungsplatz – erst im Todesfall – für die Dauer der Ruhezeit der oder des Beizusetzenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsgrabstätte zugewiesen.

(2) Die Aschekapsel muss 100% biologisch abbaubar sein. Überurnen sind nicht erlaubt.

(3) Die Grabanlage wird von der Friedhofverwaltung angelegt und unterhalten. Der Baumbeisetzungshain ist eine waldartige Fläche, die weitestgehend der Natur überlassen bleiben soll. Die Pflegearbeiten werden aus fachlicher Notwendigkeit heraus durchgeführt. Ein Anspruch auf regelmäßiges Mähen der Flächen, das Schneiden von Bäumen und Sträuchern sowie das Entfernen von Wildwuchs besteht nicht. Dritten ist das eigenmächtige Schneiden von Pflanzen, Sträuchern, Bäumen und Mähen von Flächen nicht gestattet.

(4) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.

(5) Auf Antrag wird von der Friedhofverwaltung auf einer vorhandenen, aus Holz gearbeiteten Baumskulptur ein einheitlich gestaltetes Bronzeblatt mit einheitlicher Schriftausführung Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr vermerkt. Diese Namensanbringung wird nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

(6) Grabschmuck, insbesondere Sargaufgaben, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen oder persönliche Andenken dürfen nur auf dafür gesondert ausgewiesenen Flächen des anonymen Baumbeisetzungshaines niedergelegt werden. Das Anbringen eigener Erinnerungs- und Gedenkzeichen an der Baumskulptur sowie an anderen Bäumen und Sitzsteinen ist nicht erlaubt.

(7) Das Anzünden von Kerzen und Grablichtern oder Aufstellen von elektrischen Lichtern ist aus Brandchutzgründen innerhalb des Baumbeisetzungshaines nicht erlaubt.“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Sicherheitsglas sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Insbesondere sind Gips, Beton, Porzellan, Emaille, Terrazzo oder Kunststoff als Werkstoffe nicht zulässig.“

b) In Absatz 5 wird am Ende folgender Satz neu angefügt:

„Es sind folgende Mindeststärken bei Grabeinfassungen zulässig:

Bei Urnen- und einstelligen Erdbestattungsgräbern 6 cm;

bei mehrstelligen Erdbestattungsgräbern 8 cm.“

c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Bei Schriftliegeplatten ist eine Mindeststärke von 12 cm einzuhalten.“

d) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die Sichthöhe stehender Grabmal wird vom Zwischenweg an gemessen.“

e) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Liegende Grabmale, insbesondere Grabplatten und Kissensteine, dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden und sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Grabplatten müssen eine Mindeststärke von 8 cm haben und

bei Urnengräbern 50 x 50 cm;

bei einstelligen Erdbestattungsgräbern: 140 x 70 cm;

bei mehrstelligen Erdbestattungsgräbern: 140 x 120 cm

nicht übersteigen. Der Rest der Grabfläche ist zu bepflanzen.“

f) Nach Absatz 11 wird folgender neuer Absatz 12 eingefügt:

„(12) Grabstätten dürfen mit Schriftliegeplatten oder Steinplatten nur bis zu einem Anteil von 50 % der Grabfläche abgedeckt werden.“

g) Die bisherigen Absätze 12 und 13 werden zu den Absätzen 13 und 14.

h) Nach dem neuen Absatz 14 wird folgender neuer Absatz 15 eingefügt:

„(15) Grabsteine und Grabzubehör sollen nicht durch Kinderarbeit entstanden sein.“

15. § 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabausstattungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt; sie soll vor Anfertigung oder Veränderung der Grabmale oder Grabausstattung eingeholt werden. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Antragsberechtigt sind bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.“

16. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Reihengräber nach § 13 Abs. 2 Nummern 4.1 bis 4.2 und 4.4 bis 4.7 trägt die Stadt die Unterhaltslast.“

17. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung

„(1) Die Grabpflege umfasst die Unterhaltung und Erneuerung der Grabbepflanzung, das Entfernen von abgestorbenen Pflanzen und Pflanzensteinen und die Beseitigung von Überhang. Die Grabbepflanzung darf auf Urnengräbern 60 cm, auf Erdbestattungsgrabstätten 1,20 m Höhe nicht überschreiten. Soweit die Grabfläche nicht gemäß § 20 Abs. 8 und 11 abgedeckt ist, ist sie wasser- und sauerstoffdurchlässig zu halten. Das Aufbringen von auffälligem Kies, Splitt und Schotter ist nicht erlaubt.“

b) Absatz 3 Satz 1 erfolgt folgende Fassung:

„Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Bestattung oder Beisetzung, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei der gärtnerischen Grabgestaltung sollte auf die Verwendung von Torfprodukten verzichtet werden. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege ist nicht zulässig.“

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu den Absätzen 5 bis 8.

18. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Inanspruchnahme des Bestattungspersonals bei Trauerfeiern mit anschließender Bestattung oder Urnenbeisetzung beträgt in der Regel 45 Minuten; bei Urnenbeisetzungen ohne Trauerfeier 15 Minuten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Stadt.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn der Sarg nicht geruchsdicht verschlossen ist.“

19. § 29 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.“

20. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„4. entgegen §§ 18 Abs. 3, 18 a Abs. 3, 18 b Abs. 3, 18 c Abs. 3 sowie 18 d Abs. 4 auf der Grabanlage Namen oder sonstige Hinweise zu der oder dem Verstorbenen anbringt, Grabmale errichtet oder Anpflanzungen vornimmt;“

b) Satz 1 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

„5. entgegen §§ 18 Abs. 5, 18 a Abs. 4, 18 b Abs. 4, 18 c Abs. 4 sowie 18 d Abs. 6 außerhalb der gesondert ausgewiesenen Flächen Grabschmuck niederlegt;“

c) Nach Satz 1 Ziff. 7 wird folgende neue Ziff. 8 eingefügt:

„8. entgegen § 18 d Abs. 6 eigenmächtig Pflanzen, Sträucher, Bäume schneidet und Flächen mäht.“

d) Nach der neuen Ziff. 8 wird in Satz 1 folgende neue Ziff. 9 eingefügt:

„9. entgegen § 18 d Abs. 7 brennende Kerzen und Grablichter sowie elektrische Lichter aufstellt.“

e) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- Euro bis 1.000,- Euro geahndet werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Anlage 5

Synopse zu den Änderungen der Friedhofssatzung

derzeit geltende Friedhofssatzung	Änderungen
<p>§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung</p>	<p>§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung <i>Absatz 5 wird neu eingefügt:</i> (5) Soweit zur Außerdienststellung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.</p>
<p>§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern, Inline-Skates oder Skateboards; ausgenommen sind Fahrzeuge der Bestatter, der Gewerbetreibenden sowie Kinderwagen, Fahrzeuge für Behinderte, Fahrzeuge ohne Motor für den Transport von Gegenständen für die Grabgestaltung oder Grabpflege; b) während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der näheren Umgebung ruhestörende, gewerblich Arbeiten auszuführen; c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen; d) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen; e) zu lärmern und zu spielen; f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern; Grünabfälle und Restmüll müssen in den dafür vorgesehenen Gefäßen getrennt entsorgt werden. Soweit Gefäße zur Trennung anderer Stoffe angeboten werden, ist auch hier die getrennte Entsorgung vorzunehmen; g) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten, Druck- oder Werbeschriften zu verteilen; 	<p>§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen der Bestatteten und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und sonstige Fahrzeuge für Menschen mit Behinderung sowie Fahrzeuge der Bestatter und Gewerbetreibenden oder Fahrzeuge ohne Motor für den Transport von Gegenständen für die Grabgestaltung oder Grabpflege; b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränzen und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen; c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen; d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken; e) Druckschriften zu verteilen; f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern; Grünabfälle und Restmüll müssen in den dafür vorgesehenen Gefäßen getrennt entsorgt werden. Soweit Gefäße zur Trennung anderer Stoffe angeboten werden, ist auch hier die getrennt Entsorgung vorzunehmen;

<p>h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.</p>	<p>men; g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten; h) zu lärmern und zu spielen, zu essen sowie zu lagern, j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde; k) Wasser an den Wasserentnahmestellen außerhalb für die Grabpflege zu entnehmen. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs vereinbar sind.</p>
<p>§ 6 Gewerbetreibende (1) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur mit Genehmigung bzw. aufgrund einer Konzession der Stadt ausgeführt werden. Gleichzeitig kann der Umfang der Tätigkeiten in dieser Genehmigung festgelegt werden. Die Zulassung gilt auch für gewerbliche Arbeiten auf dem Stadtfriedhof.</p> <p>(3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Sie haben die Einhaltung der Friedhofssatzung durch ihre Mitarbeiter zu gewährleisten.</p> <p>(5) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausführung ihrer Tätigkeit ausschließlich die befestigten Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen bis zu 6 t zulässigem Gesamtgewicht befahren.</p> <p>(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr vorliegen, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.</p>	<p>§ 6 Gewerbetreibende (1) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur mit einer Zulassung der Stadt ausgeführt werden. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet. Bestehende, bisher unbefristete Zulassungen werden auf 5 Jahre begrenzt. Gleichzeitig kann der Umfang der Tätigkeiten in dieser Zulassung festgelegt werden. Die Zulassung gilt auch für gewerbliche Arbeiten auf dem Stadtfriedhof.</p> <p>(3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Sie und ihre Beauftragten und Mitarbeiter haben die Einhaltung der Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu gewährleisten.</p> <p>(5) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausführung ihrer Tätigkeit ausschließlich die befestigten Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen bis zu 6 t zulässigem Gesamtgewicht und höchstens in Schrittgeschwindigkeit befahren.</p> <p>(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr vorliegen, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.</p>
<p>§ 7 Allgemeine Vorschriften (3) Urnen werden bis zu 3 Monate bei der Friedhofsverwaltung aufbewahrt. Die Aufbewahrung</p>	<p>§ 7 Allgemeine Vorschriften (3) <i>Satz 3 erhält folgende Fassung:</i> Aschen, die nicht binnen 6 Monaten nach der</p>

<p>ist ein Monat unentgeltlich, danach fallen Gebühren nach der Bestattungsgebührenordnung an. Nach Fristablauf werden die Urnen in der Grabanlage für anonyme Urnenbeisetzungen auf dem Bergfriedhof beigesetzt.</p> <p>(4) Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen und Trauerfeiern finden täglich außer an Sonn- und Feiertagen statt.</p>	<p>Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer anonymen Gemeinschaftsgrabstätte auf dem Bergfriedhof beigesetzt.</p> <p>(4) Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen und Trauerfeiern finden täglich außer mittwochs und an Sonn- und Feiertagen statt.</p>
<p>§ 8 Särge</p> <p>(1) Särge, Sargausstattung und Bekleidung der Leichen sind nach VDI 3891 (Verein Deutscher Ingenieure) zu fertigen. Die Särge müssen festgefügt und abgedichtet sein, so dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.</p>	<p>§ 8 Särge und Überurnen</p> <p>(1) Die Särge müssen festgefügt oder so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind nur Särge aus Holz erlaubt. Dieses soll keine PVC-, PCP, formaldehyd-absplattend, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen.</p> <p><i>Absatz 2 wird neu eingefügt:</i></p> <p>(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</p> <p><i>Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.</i></p> <p><i>Absatz 4 wird neu eingefügt:</i></p> <p>(4) Überurnen müssen aus leicht abbaubaren Materialien sein, die einen rückstandslosen Abbau innerhalb von 5 Jahren gewährleisten, wie z.B. aus Mineralpresstoffen, Zellulose, Maisstärke, Pappe, unbehandeltem Holz oder weich gebrannter Keramik. Nicht erlaubt sind insbesondere Überurnen aus Salz, Glas, Marmor, Naturstein, fester Keramik, Kupfer, Kunststoff, Bronze, emailiertes Metall oder Metall und andere Materialien, die nicht vollständig vergehen. Im Einzelfall entscheidet die Stadt über die Zulässigkeit der Überurne nachdem prüffähige Unterlagen über das verwendete Material und dessen Abbaufähigkeit vorgelegt wurden.</p>
<p>§ 9 Ausheben der Gräber</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt bis zur</p>	<p>§ 9 Ausheben der Gräber</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt bis zu</p>

<p>Grabsohle: e) bei Urnengräbern 50 cm</p>	<p>Grabsohle: e) bei Urnengräbern 80 cm</p>
<p>§ 10 Ruhezeit (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Ruhezeit bei Leichen und Aschen, die auf dem Friedhof Bühl bestattet werden: a) von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahre verstorben sind 15 Jahre b) für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 30 Jahre.</p>	<p>§ 10 Ruhezeit (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Ruhezeit bei Leichen, die auf dem Friedhof Bühl bestattet werden: a) von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind 15 Jahre b) für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 30 Jahre.</p>
<p>§ 11 Umbettungen (2) Unabhängig von sonstigen gesetzlichen Vorschriften zur Ausgrabung bedarf die Umbettung von Toten und Aschen der vorherigen Zustimmung der Stadt. (3) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab innerhalb städtischer Friedhöfe sind unzulässig. (4) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einen Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte; bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.</p>	<p>§ 11 Umbettungen (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. (3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebiets unzulässig. (4) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder Urnenreihengrab jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten; bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder Urnenwahlgrab der jeweilige Nutzungsberechtigte. In Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei der Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden. <i>Absatz 8 wird neu eingefügt</i> (8) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.</p>
<p>§ 12 Allgemeine Vorschriften</p>	<p>§ 12 Allgemeine Vorschriften (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:</p>

	<p><i>Einfügung unter Ziff. 9:</i> 9. anonyme Erdbestattungsgemeinschaftsgrabstätte</p> <p>Nr. 3,6,7,8,und 9 werden nur auf dem Bergfriedhof angeboten.</p>
<p>§ 13 Reihengräber</p> <p>(6) Nach Ablauf der Ruhezeiten und vor dem Abräumen eines Reihengrabfeldes oder eines Teiles davon, werden die Verfügungsberechtigten schriftlich benachrichtigt, sofern der Friedhofverwaltung ihre Anschrift bekannt ist.</p>	<p>§ 13 Reihengräber</p> <p><i>Anfügung nach Absatz 1 Satz 1:</i> Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge</p> <ol style="list-style-type: none">1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)2. wer sich dazu verpflichtet hat,3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt. <p>(2) Es werden ausgewiesen: <i>Einfügung unter Ziff. 4.7</i> 4.7 anonyme Erdbestattungsgrabstätte</p> <p><i>Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden zu den Absätzen 3, 4 und 5.</i></p> <p>(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.</p>
<p>§ 14 Wahlgräber</p>	<p>§ 14 Wahlgräber</p> <p><i>Absatz 3 wird neu eingefügt:</i> (3) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten, Gehölzen und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Hindernisse sorgt.</p> <p><i>Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.</i></p>
<p>§ 15 Nutzungsrechte mit 40jähriger Nutzungszeit</p> <p>(1) An Wahlgrabstätten gem. § 14 Abs. 4 Nr. 1 und 2 werden nach Eintritt eines Todesfalles auf Antrag Nutzungsrechte für 40 Jahre, auf dem Friedhof Bühl gem. § 14 Abs. 4 Nr. 5 und 6 für 60 eingeräumt. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunden.</p>	<p>§ 15 Nutzungsrechte mit 40jähriger Nutzungszeit</p> <p>(1) An Wahlgrabstätten gem. § 14 Abs. 4 Nr. 1 und 2 werden nach Eintritt eines Todesfalles auf Antrag Nutzungsrechte für 40 Jahre, auf dem Friedhof Bühl gem. § 14 Abs. 4 Nr. 5 und 6 für 60 Jahre, eingeräumt. Auf dem Bergfriedhof werden Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten ge-</p>

<p>(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Bestimmung kann testamentarisch oder in einer Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung erfolgen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <p>a) den Ehegatten <i>b) bis i) folgt.</i></p> <p>(6) Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt mit dem Todesfall ein. Die Rechtswirkung der Nachfolge tritt erst mit Zustimmung des Betroffenen ein.</p>	<p>mäß § 14 Abs. 4 Nr. 1 und 3 auf Antrag auch zu Lebzeiten eingeräumt. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde, auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.</p> <p>(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Bestimmung kann testamentarisch oder in einer Erklärung erfolgen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <p>a) auf die überlebenden Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den Lebenspartner. <i>b) bis i) folgt.</i></p> <p>(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 5 Satz 3 genannten Personen übertragen.</p> <p><i>Absatz 7 wird neu eingefügt:</i> (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p><i>Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden zu den Absätzen 8 bis 10.</i></p> <p>(11) Nutzungsrechte erlöschen durch Zeitablauf, Verzicht, Entzug nach § 25 Abs. 1, fehlende Rechtsnachfolge gemäß § 15 Abs. 5 innerhalb eines Jahres nach der Bestattung oder Beisetzung des Nutzungsberechtigten oder durch Entwidmung des Friedhofs. Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechts fallen die Wahlgrabstätten zur freien Verfügung an die Stadt zurück.</p> <p><i>Der bisherige Absatz 11 wird zu Absatz 12.</i></p>
	<p><i>§ 18 c wird neu eingefügt</i></p> <p>§ 18 c Anonyme Erdbestattungsgemeinschaftsgrabstätte</p>

	<p>(1) In der Erdbestattungsgrabstätte für anonyme Erdbestattungen wird jedem Verstorbenen ein bestimmter Bestattungsplatz – erst im Todesfall – für die Dauer der Ruhezeit der oder des zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsgrabstätte zugewiesen.</p> <p>(2) Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten.</p> <p>(3) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten und Anpflanzungen vornehmen.</p> <p>(4) Auf Antrag wird auf einer vorhandenen Namensstele in einheitlich gestalteter Schriftausführung Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr vermerkt. Diese Namensanbringung wird nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.</p> <p>(5) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte oder persönliche Andenken, dürfen nur auf dafür gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der anonymen Erdbestattungsgemeinschaftsgrabstätte niedergelegt werden.</p>
	<p><i>§18 d wird neu eingefügt</i></p> <p>§ 18 d Anonymer Baumbeisetzungshain</p> <p>(1) Der anonyme Baumbeisetzungshain ist eine anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte für anonyme Urnenbeisetzungen. In ihm wird jeder Urne ein bestimmter Beisetzungsplatz – erst im Todesfall – für die Dauer der Ruhezeit der oder des Beizusetzenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsgrabstätte zugewiesen.</p> <p>(2) Die Aschekapsel muss 100 % abbaubar sein. Überurnen sind nicht erlaubt.</p> <p>(3) Die Grabanlage wird von der Friedhofverwaltung angelegt und unterhalten. Der Baumbeisetzungshain ist eine waldartige Fläche, die weitestgehend der Natur überlassen bleiben soll. Die Pflegearbeiten werden aus fachlicher Notwendigkeit heraus durchgeführt. Ein Anspruch auf regelmäßiges Mähen der Flächen, das Schneiden von Bäumen und Sträuchern sowie das Entfernen von Wildwuchs besteht nicht. Dritten ist das eigenmächtige Schneiden von Pflanzen, Sträuchern, Bäumen und Mähen von Flächen nicht gestattet.</p>

	<p>(4) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.</p> <p>(5) Auf Antrag wird von der Friedhofverwaltung auf einer vorhandenen, aus Holz gearbeiteten Baumskulptur ein einheitlich gestaltetes Bronzeblatt mit einheitlicher Schriftausführung Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr vermerkt. Diese Namensanbringung wird nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.</p> <p>(6) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen oder persönliche Andenken dürfen nur auf dafür gesondert ausgewiesenen Flächen des anonymen Baumbeisetzungsraumes niedergelegt werden. Das Anbringen eigener Erinnerungs- und Gedenkzeichen an der Baumskulptur sowie an anderen Bäumen und Sitzsteinen ist nicht erlaubt.</p> <p>(7) Das Anzünden von Kerzen und Grablichtern oder Aufstellen von elektrischen Lichtern ist aus Brandschutzgründen innerhalb des Baumbeisetzungsraumes nicht erlaubt.</p>
<p>§ 20 Grabmale und Grabeinfassungen</p> <p>(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Insbesondere sind Gips, Beton, Glas, Porzellan, Emaille, Terrazzo oder Kunststoff als Werkstoffe nicht zulässig. Die Verwendung von Blechformen ist verboten.</p> <p>(5) In Grabfeldern, in denen keine Grabzwischenwege mit Plattenbelag vorgesehen sind, ist eine Grabeinfassung zu errichten.</p> <p>(9) Bei Schriftliegenplatten und Kissensteinen ist eine Mindeststärke von 12 cm einzuhalten.</p> <p>(10) Die Sichthöhe stehender Grabmals wird in der Mitte der Rückseite zur Zwischenweg an gemessen.</p> <p>(11) Grabplatten dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie müs-</p>	<p>§ 20 Grabmale und Grabeinfassungen</p> <p>(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Sicherheitsglas sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Insbesondere sind Gips, Beton, Porzellan, Emaille, Terrazzo oder Kunststoff als Werkstoffe nicht zulässig. Die Verwendung von Blechformen ist verboten.</p> <p>(5) In Grabfeldern, in denen keine Grabzwischenwege mit Plattenbelag vorgesehen sind, ist eine Grabeinfassung zu errichten. Es sind folgende Mindeststärken bei Grabeinfassung zulässig: Bei Urnen- und einstelligen Erdbestattungsgräbern 6 cm; bei mehrstelligen Erdbestattungsgräbern 8 cm.</p> <p>(9) Bei Schriftliegeplatten ist eine Mindeststärke von 12 cm einzuhalten.</p> <p>(10) Die Sichthöhe stehender Grabmale wird vom Zwischenweg an gemessen.</p> <p>(11) Liegende Grabmale, insbesondere Grabplat-</p>

<p>sen eine Mindeststärke von 8 cm haben. Grabplatten dürfen die Größe von:</p> <ul style="list-style-type: none">- bei Urnengräber: 70 x 70 cm;- bei einstelligen Erdbestattungsgräbern: 140 x 70 cm- bei mehrstelligen Erdbestattungsgräbern: 140 x 120 cm nicht übersteigen. Der Rest der Grabfläche ist zu bepflanzen.	<p>ten und Kissensteine, dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden und sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Grabplatten müssen eine Mindeststärke von 8 cm haben und</p> <ul style="list-style-type: none">- bei Urnengräbern: 50 x 50 cm- bei einstelligen: Erdbestattungsgräbern 140 . 70 cm- bei mehrstelligen Erdbestattungsgräber 140 x 120 cm nicht übersteigen. <p><i>Absatz 12 wird neu eingefügt.</i> (12) Grabstätten dürfen mit Schriftliegeplatten oder Steinplatten nur bis zu einem Anteil von 50 % der Grabfläche abgedeckt werden.</p> <p><i>Die bisherigen Absätze 12 und 13 werden zu den Absätzen 13 und 14</i></p> <p><i>Absatz 15 wird neu eingefügt:</i> (15) Grabsteine und Grabzubehör sollen nicht durch Kinderarbeit entstanden sein.</p>
<p>§ 21 Genehmigungserfordernis (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabausstattungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p>	<p>§ 21 Genehmigungserfordernis (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabausstattungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt; sie soll vor Anfertigung oder Veränderung der Grabmale oder Grabausstattung eingeholt werden. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Antragsberechtigt sind bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.</p>
<p>§ 22 Entfernung (2) Stellt die Stadt fest, dass Grabmale oder sonstiges Grabzubehör nicht verkehrssicher ist, fordert sie die Verantwortlichen (Absatz 3) schriftlich auf, den ordnungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist durch einen zugelassenen Fachmann beheben zu lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Verantwortliche dieser Aufforderung nicht nach oder droht eine Umsturz- oder Verletzungsgefahr, kann die Stadt auf dessen Kosten das Grabmal auf der Grabstätte niederlegen oder andere geeignete Maßnahmen durchführen.</p>	<p>§ 22 Entfernung (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen 3 Monate auf. Ist der Ver-</p>

<p>(3) Satz 2 Für Reihengräber wird nach § 13 Abs. 2 Nummern 4.1 bis 4.6 trägt die Stadt die Unterhaltslast.</p>	<p>antwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.</p> <p>(3) Satz 2 Für Reihengräber wird nach § 13 Abs. 2 Nummern 4.1 bis 4.2 und 4.4 bis 4.7 trägt die Stadt die Unterhaltslast.</p>
<p>§ 24 Allgemeine Vorschriften (1) Die Grabpflege umfasst die Unterhaltung und Erneuerung der Grabbepflanzung, das Entfernen von abgestorbenen Pflanzen und Pflanzenteilen und die Beseitigung von Überhang. Die Grabbepflanzung darf 1,80 m Höhe nicht überschreiten. Die gesamte Grabfläche ist zu bepflanzen.</p> <p>(3) Die Grabstätten müssen 6 Monate nach der Bestattung oder Beisetzung gärtnerisch angelegt sein. Der für die Grabpflege Verantwortliche kann die Anlegung und Unterhaltung selbst vornehmen oder durch einen für Friedhofsarbeiten zugelassenen Gärtner ausführen lassen.</p>	<p>§ 24 Allgemeine Vorschriften (1) Die Grabpflege umfasst die Unterhaltung und Erneuerung der Grabbepflanzung, das Entfernen von abgestorbenen Pflanzen und Pflanzenteilen und die Beseitigung von Überhang. Die Grabbepflanzung darf auf Urnengräbern 60 cm, auf Erdbestattungsgrabstätten 1,20 m Höhe nicht überschreiten. Soweit die Grabfläche nicht gemäß § 20 Abs. 8 und 11 abgedeckt ist, ist sie wasser- und sauerstoffdurchlässig zu halten. Das Aufbringen von auffälligem Kies, Splitt und Schotter ist nicht erlaubt.</p> <p>(3) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Bestattung oder Beisetzung, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden. Der für die Grabpflege Verantwortliche kann die Anlegung und Unterhaltung selbst vornehmen oder durch einen für Friedhofsarbeiten zugelassenen Gärtner ausführen zu lassen.</p> <p><i>Absatz 4 wird neu eingefügt:</i> (4) Bei der gärtnerischen Grabgestaltung sollte auf die Verwendung von Torfprodukten verzichtet werden. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege ist nicht zulässig.</p> <p><i>Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu den Absätzen 5 bis 8.</i></p>
<p>§ 27 Trauerfeier (1) Die Inanspruchnahme des Bestattungspersonals bei Trauerfeiern mit anschließender Bestattung oder Urnenbeisetzung beträgt in der Regel 45 Minuten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Stadt.</p>	<p>§ 27 Trauerfeier (1) Die Inanspruchnahme des Bestattungspersonals bei Trauerfeiern mit anschließender Bestattung oder Urnenbeisetzung beträgt in der Regel 45 Minuten; bei Urnenbeisetzungen ohne Trauerfeier 15 Minuten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Stadt.</p> <p><i>Absatz 3 wird neu eingefügt:</i> Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauer-</p>

	halle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn der Sarg nicht geruchsdicht verschlossen ist.
§ 29 Haftung (2) Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstanden sind.	§ 29 Haftung (2) Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstanden sind. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
§ 31 Ordnungswidrigkeiten Satz 1 Ziff. 4 4. entgegen §§ 18 Abs. 3, 18 a Abs. 3 sowie 18 b Abs. 3 auf der Grabanlage Namen oder sonstige Hinweise zu der oder dem Verstorbenen anbringt, Grabmale errichtet oder Anpflanzungen vornimmt; Satz 1 Ziff. 5 5. entgegen §§ 18 Abs. 5, 18 a Abs. 4 sowie 18 b Abs. 4 außerhalb der gesondert ausgewiesenen Flächen Grabschmuck niederlegt; Satz 2: Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.	§ 31 Ordnungswidrigkeiten Satz 1 Ziff. 4 4. entgegen §§ 18 Abs. 3, 18 a Abs. 3, 18 b Abs. 3, 18 c Abs. 3 sowie 18 d Abs. 4 auf der Grabanlage Namen oder sonstige Hinweise zu der oder dem Verstorbenen anbringt, Grabmale errichtet oder Anpflanzungen vornimmt. Satz 1 Ziff. 5 5. entgegen §§ 18 Abs. 5, 18 a Abs. 4, 18 b Abs. 4, 18 c Abs. 4 sowie 18 d Abs. 6 außerhalb der gesondert ausgewiesenen Flächen Grabschmuck niederlegt; <i>Ziff. 8 wird neu eingefügt:</i> 8. entgegen § 18 d Abs. 6 eigenmächtig Pflanzen, Sträucher, Bäume schneidet und Flächen mäht. <i>Ziff. 9 wird neu eingefügt</i> 9. entgegen § 18 d Abs. 7 brennende Kerzen und Grablichter sowie elektrische Lichter aufstellt. Satz 2: Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.